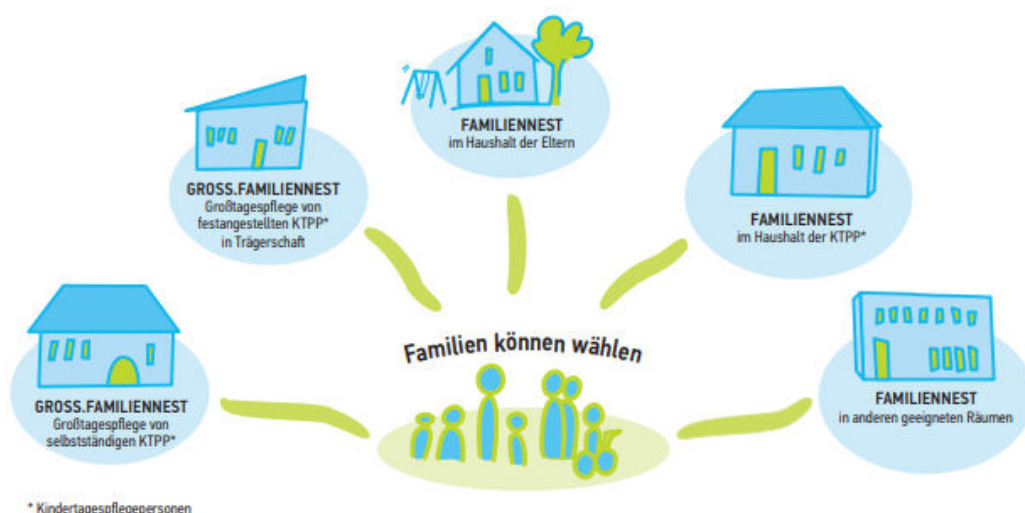


Richtlinie des Geschäftsbereiches Jugend der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege

ab 01.08.2022



Vorwort

Die steigende Nachfrage nach Kindertagesbetreuung und die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre zeigen die wachsende Bedeutung der frühkindlichen Bildung. In diesem Zusammenhang steigt auch der Anspruch an die fachliche Qualität und Verlässlichkeit der Betreuung in der Kindertagespflege in Wolfsburg, welche sich zunehmend von einer privat organisierten zu einer öffentlich gesteuerten Bildungs- und Betreuungsform entwickelt hat.

Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII auf Betreuung unter Beachtung des § 5 SGB VIII und ein gleichwertiges Angebot in Bezug auf die Förderung des Kindes (Betreuungsqualität).

Durch diese Richtlinie, die Satzung für die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege und das Rahmenkonzept für die Kindertagespflege werden die gesetzlich eröffneten Gestaltungsspielräume für Wolfsburg konkretisiert und das Verwaltungshandeln vereinheitlicht. Es werden die grundsätzlichen Ziele der Kindertagespflege festgelegt mit dem Bestreben zur Schaffung von Stabilität, Kontinuität und einem grundlegenden Beitrag zur Bildungsarbeit, um Eltern sowie Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege eine gute Beratung zu ermöglichen.

Durch die Vorhaltung einheitlicher Standards sollen Kindertagespflegepersonen einen guten Rahmen für ihre Tätigkeit erhalten, da diese für die betreuten Kinder eine große Verantwortung für die frühkindliche Bildung und Entwicklung übernehmen. Kindertagespflegepersonen begleiten sie auf einem wichtigen Stück ihres Lebensweges und sind dabei zuverlässige und vertraute Bezugspersonen für Kinder und Eltern.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten und für jedes Kind bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Betreuungs- und Bildungsangebot bereitzustellen, sind wichtige strategische Ziele der Stadt Wolfsburg. Die Kindertagespflege ist neben den Angeboten in Krippe und Kindergarten eine der drei Säulen der vorschulischen Kinderbetreuung und somit ein integrierter und wichtiger Bestandteil der Bildungs- und Betreuungsangebote in Wolfsburg.

In der Kindertagespflege gelingt es für die Kleinsten eine familienähnliche Struktur abzubilden und auf individuelle Zeitwünsche der Eltern flexibel einzugehen, sodass eine optimale Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfolgen kann. Deshalb soll die Kindertagespflege in Wolfsburg als Tätigkeit und als Betreuungsform sowie als Betreuungsergänzung für Kinder und Eltern vertrauensvoll, transparent und attraktiv gestaltet sein, nachhaltig gestärkt und immer weiter ausgebaut, sodass auch in Zukunft die Kindertagespflege als eine beständige Säule der Kindertagesbetreuung gezielt von Eltern angewählt wird.

Über das Kindertagespflegeportal – www.kindertagespflege-wolfsburg.de können sich Interessierte einen ersten Eindruck über die Betreuungsangebote und die Konzepte der einzelnen Kindertagespflegepersonen in Wolfsburg verschaffen.

Einleitung

Mit Konkretisierung des gesetzlichen Handlungsrahmens auf Basis des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in dieser Richtlinie wird der Blick auf das Themenfeld der Kindertagespflege (KTP) und damit der Qualitätsanspruch für die Kindertagespflegeperson (KTPP) deutlich sichtbar und veranschaulicht den teils sehr hohen Grad an Professionalisierung, der sich im Feld der KTP vollzogen hat.

Die Erlaubnis zur KTP stellt für Eltern und Kinder eine Art Gütesiegel dar, das die Einhaltung der beschriebenen Standards garantiert und damit die Qualität der Bildung und Betreuung für die kleinsten Wolfsburger sichtbar dokumentiert.

Für den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg als verantwortlicher öffentlicher Jugendhilfeträger stellt die Richtlinie und das Verfahren zur Erlaubnis zur KTP die Grundlagen eines fachlich fundierten Qualitätsprozesses dar, der eine quantitative und qualitative Steuerung im Bereich der KTP mit Fokus auf das Kindeswohl ermöglicht.

Inhalt

1	Vorstellung der Kindertagespflege	6
1.1	Rechtsgrundlagen.....	6
1.2	Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers	6
1.3	Förderauftrag der Kindertagespflege	6
1.4	Zweck der Förderung.....	6
2	Fördervoraussetzungen aus Sicht des Kindes und der Eltern	7
2.1	Förderung – Anspruch und Voraussetzungen*	7
2.1.1	Kind unter einem Jahr	7
2.1.2	Kinder von 1-3 Jahren.....	7
2.1.3	Kinder von 3-6 Jahren.....	7
2.1.4	Kinder von 6-14 Jahren.....	7
2.1.5	Kinder mit Beeinträchtigung	8
2.2	Antragsfrist und Bewilligungszeitraum	8
2.3	Betreuungsumfang	8
2.3.1	Grundbetreuungsbedarf.....	8
2.3.2	Individueller Betreuungsbedarf.....	8
2.3.3	Änderung des Betreuungsumfanges	9
2.3.4	Mindestbetreuungszeit	9
2.3.5	Mindesturlaubszeiten des Kindes	9
2.4	Eingewöhnungszeit.....	9
3	Formen der Kindertagespflege in Wolfsburg	9
3.1	Begriffsdefinition und Betreuungsformen der Kindertagespflege.....	10
3.1.1	FAMILIENNEST im Haushalt der Kindertagespflegeperson*	10
3.1.2	FAMILIENNEST in anderen geeigneten Räumen*	10
3.1.3	FAMILIENNEST im Haushalt der Eltern (Kinderfrau/Kindermann) - angestellte KTP	10
3.1.4	GROSSFAMILIENNEST (GFN)*	10
3.1.4.1	GFN als Zusammenschluss von selbstständigen KTHP*	10
3.1.4.2	GFN als festangestellte KTHP durch einen freien Träger*	11
4	Beratung, Begleitung und Vermittlung der Kindertagespflegeperson.....	11
5	Anforderungen an die Kindertagespflegeperson	11
5.1	Erlaubnisvorbehalt zur Kindertagespflege	12
5.2	Berechtigung zur Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern (Anstellung)	13
5.3	Eignung zur Kindertagespflege	13
5.3.1	Eignungsvoraussetzungen über die Persönlichkeit und die Kooperationsbereitschaft	13

5.3.1.1	Grundvoraussetzungen zur KТПP	13
5.3.1.2	Grundvoraussetzungen an die KТПP in der Arbeit mit Kindern	14
5.3.1.3	Grundvoraussetzungen an die KТПP in der Arbeit mit Eltern	14
5.3.2	Eignungsvoraussetzungen über die Sachkompetenz	14
5.3.3	Eignung über die Qualifizierung	15
5.3.3.1	Qualifizierung mit 160 Unterrichtseinheiten (ehem. Grundqualifizierung)	15
5.3.3.2	Qualifizierung mit 440 Unterrichtseinheiten (Grundqualifizierung)	15
5.3.3.3	Qualifizierung mit 560 Unterrichtseinheiten (Aufbauqualifizierung)	16
5.4	Konzeption in der Kindertagespflege	16
5.5	Eignung der Betreuungsräumlichkeiten	17
5.5.1	Räumliche Voraussetzungen im eigenen Haushalt	17
5.5.2	Räumliche Voraussetzungen in anderen geeigneten Räumen	18
5.5.2.1	Nutzungsänderung für Räume - Wohn-/Gewerbefläche	18
5.5.3	Räumliche Voraussetzungen im GFN	18
5.5.4	Räumliche Voraussetzungen im Haushalt der Eltern	18
5.6	Tiere in der Kindertagespflege	18
5.7	Beobachtung und Dokumentation (§4 NKiTaG)	19
5.7.1	Anwesenheit	19
5.8	Erziehungspartnerschaft mit Eltern	19
5.9	Praktikum in der KТП	19
5.10	Erlaubnis zur Kindertagespflege	19
5.10.1	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	20
5.10.1.1	Erste-Hilfe-Kurs	20
5.10.1.2	Hygienebelehrung	20
5.10.1.3	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	20
5.10.1.4	Hospitationen und auch Hausbesuche	21
5.10.1.5	Teilnahme an Zusatzmodulen, Fortbildungen und Fachgesprächen	21
5.11	Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	21
5.12	Versagung/Ablehnung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	21
5.13	Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege	22
5.13.1	Verfahren bei nachträglichem Wegfall der Eignung einer KТПP	22
5.14	Ordnungswidrigkeit	23
6	Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege	23
6.1	Grundsatz	23
6.2	Höhe der laufenden Geldleistung	24

6.2.1	Betrag zur Anerkennung der Förderung des Kindes	24
6.2.2	Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand	24
6.2.3	Anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge	25
6.2.3.1	Unfallversicherung	25
6.2.3.2	Alterssicherung.....	25
6.2.3.3	Kranken- und Pflegeversicherung	25
6.3	Private Zuzahlungen	25
6.4	Auszahlung der laufenden Geldleistung.....	25
6.5	Erstattung und Rückzahlungspflicht.....	25
7	Zusätzliche Geldleistungen in der Kindertagespflege	25
7.1	Mietkostenzuschuss für angemietete Räume	25
7.2	Zuschuss zur Anschaffung von Vermögensgegenständen	26
7.3	Urlaubs- und andere Ausfallzeiten	27
7.3.1	Urlaubszeiten.....	27
7.3.2	Ausfall aufgrund von Krankheit der Kindertagespflegeperson	27
7.3.3	Ausfall aufgrund von Krankheit des betreuten Kindes (Platzerhalt)	28
7.4	Weiter-, Fortbildung, Supervision, Studientage, Vor- und Nachbereitungszeiten	28
7.5	Freihaltepauschale für Platzabsenkungen in GROSSFAMILIENNESTern	28
7.6	Übergangsgestaltung von Kindertagespflege zu Kindertagesstätte	28
8	Vertretung	28
9	Kostenbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege	29
10	Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht.....	29
11	Kinder- und Jugendstatistik.....	29
12	Unternehmerisches Risiko der selbständigen Kindertagespflegeperson.....	30
13	Kinderschutz § 8a SGB VIII.....	30
14	Revisionsklausel.....	30
15	Salvatorische Klausel	30
16	Inkrafttreten	30

1 Vorstellung der Kindertagespflege

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die KTP im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geregelt. Das Gute-KiTa-Gesetz unterstützt seit dem 01.01.2019 die weitere Stärkung der KTP durch die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der KTP weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wurde erstmalig die Förderung der KTP mit der Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und KTP (NKiTaG) zum 01.08.2021 im Landesgesetz verankert.

Die gesetzlichen Grundlagen für die KTP sind im Wesentlichen in der Rangfolge folgende:

auf Bundesebene:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Infektionsschutzgesetz/Masernschutzgesetz

auf Landesebene:

- Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG)
- Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und KTP (NKiTaG)
- ergänzende Gesetze (z.B. zur Kostenbeteiligung)
- Rechtsvorschriften, Ausführungsvorschriften, ergänzende Ausführungen und Regelungen

auf kommunaler Ebene:

- Satzung
- Richtlinie
- ergänzende Ausführungen und Regelungen

1.2 Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Öffentlicher Jugendhilfeträger ist der Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg, welcher folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Verantwortlicher örtlich und sachlich zuständiger Jugendhilfeträger gem. SGB VIII
- Festlegung der strategischen Ziele und Qualitätsstandards zum Thema KTP in Wolfsburg
- KTP als Bestandteil der Fachplanung nach § 21 NKiTaG
- Erteilung, Versagung, Verlängerung, Widerruf und Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Qualifizierung und Weiterbildung von KTHP im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Bildungsanbietern
- Information und Beratung von Eltern und KTHP
- Festlegung des Betreuungsumfanges
- Förderung der Betreuung in der KTP nach § 23 SGB VIII (Gewährung einer lfd. Geldleistung an KTHP)
- Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII
- Unterstützung der Eltern und KTHP beim Betreuungsausfall zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität

Für einzelne Tätigkeitsfelder kann der örtliche Jugendhilfeträger mit freien Trägern oder Bildungsanbietern zusammenarbeiten oder diese beauftragen.

1.3 Förderauftrag der Kindertagespflege

Die KTP ist eine flexible, familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung für Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Gemäß den §§ 22-24 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 1-4 NKiTaG haben die Kindertagespflegestellen und die Kindertageseinrichtungen einen individuellen Bildungs- und Förderauftrag für Kinder. Er umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die alltagsintegrierte sprachliche Bildung. Die Beobachtung und Dokumentation ist gem. § 4 Absatz 1 NKiTaG vorgesehen und wird in Wolfsburg mit verschiedenen Systemen der Entwicklungsdokumentation umgesetzt (z.B. Wachsen und Reifen).

1.4 Zweck der Förderung

Die Förderung in KTP ist gem. § 23 SGB VIII i.V.m. § 20 NKiTaG eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten KTHP, deren fachliche Begleitung, Beratung und kontinuierliche Weiterqualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung

KTP soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren.

2 Fördervoraussetzungen aus Sicht des Kindes und der Eltern

2.1 Förderung – Anspruch und Voraussetzungen*

Nachfolgende Regelungen gelten für die Betreuungsverhältnisse der Kinder, für die eine örtliche Leistungszuständigkeit der Stadt Wolfsburg nach den §§ 86 ff. SGB VIII besteht. Die örtliche Leistungszuständigkeit besteht in der Regel für alle Eltern und Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet der Stadt Wolfsburg haben.

Die KTP ist vorrangig für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren vorgesehen. Sofern für Kinder über 3 Jahre (Ü3) der individuelle Betreuungsbedarf durch vorhandene Angebote in Kindertageseinrichtungen nicht vollumfänglich abgedeckt werden kann, ist die Betreuung in der KTP nachrangig und ergänzend möglich.

Für Kinder mit einem Eingliederungshilfeanspruch sind vorrangig Integrationsgruppen in Kindertagesstätten in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Gründe - insbesondere im Hinblick auf das Wohl des Kindes - eine andere Betreuungsform erfordern.

Der Umfang der täglichen Fremdbetreuung und damit auch der Zeitrahmen der Randstundenbetreuung darf grundsätzlich die Kinder nicht überfordern. Die Bedürfnisse des Kindes müssen bei der Randstundenbetreuung immer in den Blick genommen werden, das Wohl des Kindes steht dabei im Vordergrund.

Die Förderung einer Betreuung in der KTP durch Großeltern (Verwandte in grader Linie), ist nur möglich, wenn mindestens ein weiteres fremdes Kind betreut wird und der Großelternteil, der die Betreuung übernimmt, über die erforderliche Qualifizierung und Eignung als KTHP verfügt (BVerwG 5 C37.95, vom 12.09.1996).

Spezielle Ansprüche und Voraussetzungen in Abhängigkeit des Alters des Kindes:

2.1.1 Kind unter einem Jahr

Kinder unter einem Jahr haben nach § 24 Absatz 1 SGB VIII in der Regel einen Anspruch auf Förderung in der KTP, wenn die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich aktiv arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in einer Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Daneben besteht ebenfalls ein Anspruch auf Förderung, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

2.1.2 Kinder von 1-3 Jahren

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben nach § 24 Absatz 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer KTP.

2.1.3 Kinder von 3-6 Jahren

Kinder im Alter zwischen dem dritten Lebensjahr und bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sollen vorrangig Kindertagesstätten besuchen. Für diese Kinder kommt die KTP nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder anderweitigen Betreuungsform nicht möglich (Ersatzbetreuung) oder nicht ausreichend (Randstundenbetreuung) ist.

2.1.4 Kinder von 6-14 Jahren

Kinder im Schulalter können ergänzend zum Schulbetrieb in der KTP betreut werden (Randstundenbetreuung), wenn aufgrund der konkreten familiären und beruflichen Situation ein individueller Bedarf

besteht. Die KTP ist hierbei nachrangig zu anderen Betreuungsangeboten. Betreuungsangebote von offenen Ganztagschulen sind durch die Eltern auszuschöpfen.

2.1.5 Kinder mit Beeinträchtigung

Inklusion ist für die frühkindliche Bildungslandschaft in Wolfsburg und somit auch für die KTP ein Prozess, der beständig weiterentwickelt wird und Teil der Rahmenkonzeption ist. Konzeptionelle Ansätze werden kontinuierlich erarbeitet. Zusätzlich dazu wird ein Modul Inklusion im Rahmen des Fortbildungsprogrammes angeboten.

Für Kinder mit einem Eingliederungshilfeanspruch sind vorrangig Integrationsplätze in den Kindertagesstätten in Wolfsburg in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Gründe - insbesondere im Hinblick auf das Wohl des Kindes - eine andere Betreuung erfordern.

2.2 Antragsfrist und Bewilligungszeitraum

Gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII haben Eltern die Möglichkeit die Betreuung in der KTP durch den Geschäftsbereich Jugend fördern zu lassen. Der Antrag auf Förderung ist **mindestens vier Wochen vor Beginn** der Förderung beim

Geschäftsbereich Jugend
Abteilung Frühkindliche Bildung
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg

einzureichen.

Die Bewilligung eines Antrags auf Förderung in der KTP bzw. eine Antragsverlängerung kann grundsätzlich frühestens ab dem Datum des Eingangs erfolgen. Sollte die Betreuung laut Betreuungsvertrag schon vor diesem Datum in Anspruch genommen worden sein, dann wird der Antrag auf Förderung höchstens rückwirkend für den Monat, in dem er eingegangen ist, bewilligt.

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung in der KTP richtet sich grundsätzlich nach der Antragsstellung der Eltern, bei Randstundenbetreuung wird die Förderung höchstens für ein Jahr und bei Kindern unter 3 Jahren zunächst einschließlich bis zum 31.07. des Kita-Jahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, befristet (z.B. Kind geb. 02.11.2019- Bewilligung bis 31.07.2023 möglich).

Auf Basis des SGB VIII und NKiTaG können vom Geschäftsbereich Jugend nur **tatsächlich erbrachte** Betreuungsstunden gefördert werden. In der laufenden Betreuung wird unterstellt, dass der bewilligte regelmäßige Betreuungsumfang im Monat ausgeschöpft wird. Bei Teilmonaten, insbesondere bei Beginn und Ende des Förderzeitraumes erfolgt eine tag genaue Berechnung und Förderung. Bei vorzeitiger Beendigung der Betreuung werden die Betreuungsstunden Tag genau bis auf den letzten Betreuungstag abgerechnet.

2.3 Betreuungsumfang

Der öffentlich geförderte Betreuungsumfang bemisst sich nach dem formulierten und begründeten Betreuungsbedarf des Kindes und der Eltern und wird nach gemeinsamer Absprache mit den Eltern unter Berücksichtigung des Kindeswohls durch den Geschäftsbereich Jugend festgelegt. Es wird zwischen einem Grundbetreuungsbedarf und einem darüberhinausgehenden individuellen Bedarf unterschieden.

2.3.1 Grundbetreuungsbedarf

Die Förderung der Betreuung eines Kindes im Alter von 1 - 3 Jahren in der KTP erfolgt bis zu einem Grundumfang von 30 Stunden wöchentlich im Zeitrahmen 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (vergleichbar zur Kindertagesstätte) ohne weitere Begründung seitens der Eltern. Eine über diesen Grundbetreuungsbedarf hinausgehende Betreuungszeit ist als individueller Bedarf nachzuweisen und entsprechend zu begründen. Selbstverständlich ist auch eine Betreuung in geringerem Umfang als der Grundanspruch möglich, wenn dies von den Eltern für das Kind gewünscht ist.

2.3.2 Individueller Betreuungsbedarf

Der individuelle Bedarf eines Kindes und dessen Familie bemisst sich im Regelfall an den Bedürfnissen des Kindes und der berufsbedingten Abwesenheitszeiten der Eltern. Er kann sich im Einzelfall

auch anhand weiterer Kriterien wie z.B. besondere Konfliktlagen und Belastungs- oder Ausnahmesituationen der Eltern bemessen, sofern ohne die KTP eine dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuung und Förderung nicht gewährleistet werden kann.

Sollte der benötigte Betreuungsbedarf von vornherein nicht eindeutig bestimmbar sein, z.B. aufgrund von unregelmäßigen Arbeitszeiten, wird ein durchschnittlicher monatlicher Betreuungsbedarf anhand von Stundenzetteln ermittelt. Die Ermittlung erfolgt erst nach Vorlage von Stundenzetteln von mindestens drei vollen Kalendermonaten.

2.3.3 Änderung des Betreuungsumfanges

Ändert sich die persönliche Situation und damit der benötigte Betreuungsumfang, ist ein Änderungsantrag zu stellen. Ein höherer Betreuungsumfang ist jederzeit auf Antrag möglich. Bei einem sinkenden Betreuungsumfang aufgrund von z.B. erneuter Schwangerschaft mit anschließender Elternzeit, Änderung der Arbeitszeit, Jobwechsel, Arbeitslosigkeit etc. kann für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten der ursprüngliche Betreuungsumfang gefördert werden. Nach Ablauf des Übergangszeitraumes wird der Grundumfang von 30 Stunden neu festgesetzt, wenn keine neue Situation begründet wird.

2.3.4 Mindestbetreuungszeit

Der regelmäßige wöchentliche Betreuungsumfang wird erst ab einer Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden gefördert und soll 50 Stunden wöchentlich bei maximal 10 Stunden am Tag nicht überschreiten.

Eine Förderung der Betreuung in Randstunden (nachrangige Betreuung vor oder nach der Kindertagesstätte/Schule/andere Betreuung) erfolgt ab einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche.

2.3.5 Mindesturlaubszeiten des Kindes

Es ist darauf zu achten, dass das zu betreuende Kind im Kalenderjahr mindestens zwei zusammenhängende Wochen in Urlaubszeit verbringt. Die KTHP, als direkte Bezugsperson des Kindes und der Eltern, hat im Rahmen ihrer Tätigkeit darauf hinzuwirken und dies zu dokumentieren.

2.4 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungsphase ist ein wichtiger Qualitätsbaustein in der KTP und unerlässlich für eine vertrauensvolle und tragfähige Bindung zwischen Kind, KTHP und Eltern. Sie ermöglicht der KTHP, dem Kind und auch den Eltern, sich auf die neue Situation einzulassen und behutsam eine vertrauensvolle Bindung zwischen KTHP und Kind aufzubauen. Darüber hinaus bietet sie den Eltern die Möglichkeit, ihr Kind in Aktion mit der KTHP zu beobachten, sich selbst an die Ablösung zu gewöhnen und eine Erziehungspartnerschaft mit der KTHP aufzubauen. Das Kind steht dabei mit seinem individuellen Tempo und Bedürfnis im Fokus.

Mit Beginn des bewilligten Aufnahmedatums in der KTP ist eine Eingewöhnung durchzuführen. Wichtig ist, dass sich die Eltern und die KTHP in einem engen Dialog über die Eingewöhnungszeit, über Ablauf und die Vorgehensweise abstimmen. Zum Wohle des Kindes ist darauf zu achten, dass die Eingewöhnungszeit nicht durch Urlaubszeiten unterbrochen wird. Orientierung kann das Berliner Eingewöhnungsmodell geben.

Für die Eingewöhnungszeit wird ein **zusätzlicher Zeitraum von maximal vier Wochen**, vorrangig in der Altersklasse 1-3 Jahren, vom Geschäftsbereich Jugend gefördert. Dieser erfolgt unmittelbar vor dem eigentlichen Betreuungsbedarf, sodass der gesamte bewilligte Stundenumfang des Einzelfalls ab dem ersten Tag des bewilligten Aufnahmedatums zusätzlich gefördert wird.

Für die unter einjährigen Kindern bedarf es hinsichtlich der Eingewöhnungszeit einer individuellen Absprache mit dem Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung und der Fachberatung.

Eingewöhnungszeiten für Kinder in Randstundenbetreuung sind ebenfalls individuell mit dem Geschäftsbereich Jugend abzustimmen und grundsätzlich förderfähig.

3 Formen der Kindertagespflege in Wolfsburg

3.1 Begriffsdefinition und Betreuungsformen der Kindertagespflege

Unter dem Begriff KTP versteht man die Betreuung durch eine KTPP in einer familiären Umgebung im eigenen Haushalt der KTPP, im Haushalt der Eltern oder in Dritträumen. In Wolfsburg wird diese Form der Betreuung FAMILIENNEST oder GROSSFAMILIENNEST genannt. KTPP können sowohl selbstständige Personen sein als auch Personen, die als KTPP im Angestelltenverhältnis eines anerkannten Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII tätig sind. Es wird zwischen nachfolgenden Formen in Wolfsburg unterschieden:

3.1.1 FAMILIENNEST im Haushalt der Kindertagespflegeperson*

Das FAMILIENNEST im Haushalt der KTPP ist die Betreuung von Kindern in der privaten Wohnung einer KTPP, die zur Wohnungsnutzung ausgewiesen ist. Nebenräume, Kellerräume etc. gehören nicht dazu. Grundsätzlich dürfen in dieser Betreuungsform maximal bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Wie viel Kinder bzw. welche Altersstufen genau eine KTPP betreuen kann, hängt von der Größe und der Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie der persönlichen Voraussetzungen der KTPP ab.

3.1.2 FAMILIENNEST in anderen geeigneten Räumen*

Das FAMILIENNEST in anderen geeigneten Räumen ist die Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts der KTPP in extra für die KTP angemieteten, umgebauten/ungenutzten oder zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten. Grundsätzlich fallen unter andere geeignete Räume alle Räumlichkeiten, die nicht zu der privat genutzten Wohnung einer KTPP gehören. Es können angemietete, zusätzlich angebaute Räumlichkeiten oder Nebenräume sein, die extra für die Betreuung in der KTP umgebaut worden sind. Auch eine im eigenen Haus befindliche Einliegerwohnung fällt darunter. Die Räumlichkeiten befinden sich in der Regel im Erdgeschoss und entsprechen den baurechtlichen Nutzungsänderungen für die Kindertagespflege.

3.1.3 FAMILIENNEST im Haushalt der Eltern (Kinderfrau/Kindermann) - angestellte KTP

Das FAMILIENNEST im Haushalt der Eltern ist eine Betreuung von Kindern in den eigenen bewohnten und privaten Räumlichkeiten des Kindes und der Eltern. Die Betreuung erfolgt durch eine bei den Eltern angestellte KTPP, umgangssprachlich auch als Kinderfrau oder Kindermann bezeichnet. Die Anstellung variiert je nach Betreuungsstundenrahmen von Minijob und Midi Job bis hin zur reguläre Anstellung in Teilzeit oder Vollzeit.

Weitere Informationen zu diesem Thema für Eltern und KTPP finden sich auf der Internetseite der Mini-Job-Zentrale (https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/02_infos_kompakt_zu/07_tagesmuettern/node.html)

3.1.4 GROSSFAMILIENNEST (GFN)*

Eine Großtagespflegestelle wird in Wolfsburg als GROSSFAMILIENNEST benannt. Von einem GROSSFAMILIENNEST wird grundsätzlich gesprochen, wenn sich zwei bis maximal drei selbstständig tätige KTPP zusammenschließen und gemeinsam in anderen geeigneten Räumlichkeiten bis zu acht Kinder gleichzeitig betreuen. Jede KTPP benötigt gesondert eine Erlaubnis zur KTP und die betreuten Kinder sind deutlich vertraglich und pädagogisch zu den einzelnen KTPP zu zuordnen, sodass eine feste Bezugsperson für Kind und Eltern gewährleistet wird. Es dürfen sich insgesamt maximal drei KTPP zusammenschließen und gemeinsam betreuen. Sofern unter den KTPP, die sich zusammenschließen, eine KTPP mit Qualifikation als pädagogische Fachkraft gemäß § 9 NKiTaG ist, können insgesamt bis zu 10 Kinder gemeinsam gleichzeitig betreut werden. Diese Form der Betreuung kann als Bindeglied zwischen der klassischen familiennahen KTP und der gruppenförmigen, institutionellen Betreuungsform in einer Einrichtung beschrieben werden.

Zur Gewährleistung des Kindesschutzes nach § 8a SGB VIII und der Aufsichtspflicht gemäß §§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) müssen bei Anwesenheit von mehr als 5 Kinder gleichzeitig auch zwingend mindestens zwei KTPP durchgängig anwesend sein.

Der Zusammenschluss der KTPP ist sowohl als selbstständige KTPP in eigener Verantwortung als auch als festangestellte KTPP bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe möglich. Diese Formen werden im Weiteren erläutert:

3.1.4.1 GFN als Zusammenschluss von selbstständigen KTPP*

Der Zusammenschluss von selbstständigen KTPP erfolgt eigenverantwortlich. Die Räumlichkeiten werden selbstständig angemietet, umgebaut oder angebaut. Die KTPP bleiben auch im Rahmen des Zusammenschlusses selbstständig und kümmern sich eigenverantwortlich um das Betreuungskonzept, die Betreuungsstätte, die Organisation der Betreuung, die finanziellen Aspekte usw.

Selbstständige KTPP können im GFN auch KTPP im Anstellungsverhältnis beschäftigen (Urteil 12.07.2017 12 S 102/15, Baden-Württemberg). Eine Förderung dieser KTPP seitens des Geschäftsbereichs Jugend kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die anzustellende Person besitzt eine Erlaubnis zur KTP.
- Die zu betreuenden Kinder werden den einzelnen KTPP mit Betreuungsvertrag zugeordnet.
- Der selbstständigen KTPP im GFN, als zukünftiger Arbeitgeber, wurde von der angestellten KTPP eine Abtretungserklärung für die Zahlung der laufenden Geldleistung erteilt
- Die selbstständige KTPP ist sich über Ihre Funktion als Arbeitgeber bewusst und kann diese entsprechend fachlich und sachlich sicherstellen.
- Die anstellende KTPP ist in der KTP eingebunden, tatsächlich tätig und hat eigene Betreuungsverträge.

3.1.4.2 GFN als festangestellte KTPP durch einen freien Träger*

Der Zusammenschluss von festangestellten KTPP erfolgt durch einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe. Dieser kann für ein GFN bis zu drei KTPP fest anstellen und kümmert sich um die Räumlichkeiten, das Konzept, die Finanzierung, die Zuordnung der Kinder usw.

Voraussetzung zur Festanstellung einer KTPP im GFN ist neben der Anerkennung als freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausgehandelter Betriebsführungsvertrag samt Vergütungsvereinbarung für angestellte KTPP mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Wolfsburg.

Diese Form der Kindertagesbetreuung bedarf grundsätzlich einer gesonderten Abtretungserklärung der laufenden Geldleistungen von der angestellten KTPP an den Träger des GFN.

4 Beratung, Begleitung und Vermittlung der Kindertagespflegeperson

Damit die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrages sichergestellt werden kann, ist im Hinblick auf die qualitative Ausgestaltung der KTP der Einsatz von qualifizierten KTPP in der Praxis vor Ort eine Grundvoraussetzung. Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen KTP sowohl für KTPP als auch für Eltern Beratungs- und Begleitmöglichkeiten an.

Es besteht die Möglichkeit für potentielle KTPP zur Teilnahme an einem unverbindlichen Informations- und Beratungsgespräch mit der für sie zuständigen Fachberatung oder auf Teilnahme an einer Informationsveranstaltung zum Themenfeld der Kindertagespflege. Angebote und Infoveranstaltungen können beim beauftragten freien Träger der Jugendhilfe Familienservice gGmbH erfragt werden (<https://familienservice-wolfsburg.de>).

Die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten KTPP erfolgt erst nach Erhalt einer gültigen Erlaubnis zur KTP nach § 43 SGB VIII oder einer Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts. Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grundverständnis und das Erziehungsverständnis der Eltern und der KTPP aufeinander abzustimmen. Ob eine Betreuung zustande kommt, entscheiden die Eltern und die KTPP durch den Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

Gemäß § 23 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Absatz 2 NKiTaG haben Eltern und KTPP Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch umfasst insbesondere die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung sowie alle Fragen zur Förderung. Aus diesem Grund bietet der Geschäftsbereich Jugend und die Fachberatung KTP sowohl für KTPP als auch für die Eltern umfassende Beratungs- und Begleitmöglichkeiten an.

Familienservice Wolfsburg gGmbH
Porschestraße 76
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/8969690
E-Mail: info@familienservice-wolfsburg.de
Beratertermin vereinbaren: <https://familienservice-wolfsburg.de/beratung-kindertagesgestaltung/>

Geschäftsbereich Jugend,
Abteilung Frühkindliche Bildung, Antragsannahme
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/282824
E-Mail: kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de

5 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

5.1 Erlaubnisvorbehalt zur Kindertagespflege

Jede Person, die ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalt des Personensorgeberechtigten
- über einen Teil des Tages,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- länger als drei Monate

betreuen will, benötigt eine Erlaubnis zur KTP nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 18 NKiTaG. Die in dieser Richtlinie festgelegten Eignungskriterien sind zu erfüllen.

Der Antrag (Anlage 7 dieser Richtlinie) auf Erteilung einer Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in der KTP ist schriftlich nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Absatz 4 NKiTaG beim Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg zu stellen:

Stadt Wolfsburg,
Geschäftsbereich Jugend,
Abteilung Frühkindliche Bildung,
Pestalozziallee 1a,
38440 Wolfsburg

Folgende Unterlagen (Anlage 5 „Checkliste“ dieser Richtlinie) sind im Rahmen der Antragsstellung von der angehenden KTHP einzureichen:

- ausgefüllter Antragsbogen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- Lebenslauf mit Lichtbild,
- Nachweis über mindestens einen Hauptschulabschluss,
- Nachweis über eine eventuell vorhandene pädagogische Ausbildung (Vorlage der Originalzeugnisse),
- ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B1), die sie in die Lage versetzen, Erziehungsfragen zu reflektieren, fundierte Gespräche mit Eltern zu führen und die sprachliche Bildung von Kindern zu fördern,
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; bei der Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt ebenfalls das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre,
- ärztliche Bescheinigung, die ansteckende Krankheiten ausschließt und einen Gesundheitszustand bestätigt, der die Ausübung der KTP erlaubt; bei der Betreuung im eigenen Haushalt ebenfalls die ärztliche Stellungnahme aller im Haushalt lebenden Personen,
- gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz ist ein Nachweis über den Impfschutz gegen Masern vorzulegen,
- Teilnahmebescheinigung an der Hygienebelehrung, nicht länger als zwei Jahre zurückliegender Kurs,
- Teilnahmebescheinigung am Erste-Hilfekurs für Säuglinge und Kleinstkinder (aktuell 9 UE),
- Einverständniserklärung für die Anfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Geschäftsbereiches Jugend,
- Zertifikat über die Absolvierung eines Qualifizierungskurses (mind. 160 UE) und einem Praktikum in einer Kindertagesstätte (40 Stunden) und einer Kindertagespflegestelle (40 Stunden) oder den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend § 18 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 9 NKiTaG; bei 160 UE Qualifizierung zusätzlich die Absichtserklärung zur Teilnahme an dem nächsten tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungskurs,
- für pädagogische Fachkräfte Nachweis über Teilnahme am Zusatzmodul Selbstständigkeit,
- Zustimmungserklärung des Vermieters oder der Eigentümergesellschaft für den Betrieb einer Kindertagespflegestelle in den geplanten Räumlichkeiten und evtl. erforderliche Nutzungsänderung,
- Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“,
- ein pädagogisches Konzept bzw. die Fortschreibung eines bereits vorhandenen Konzeptes (bei Antragsstellung zur Verlängerung einer Erlaubnis) zur Betreuung von Kindern in der geplanten Kindertagespflegestelle samt Ausführungen zu den Inhalten aus Punkt 5.4. dieser Richtlinie.

Die Erlaubnis muss vor Beginn der Betreuung in der Kindertagespflege KTP vorliegen.

5.2 Berechtigung zur Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern (Anstellung)

Eine KTPP im Angestelltenverhältnis bei den Eltern hat einen Anspruch auf Förderung nach Punkt 5 dieser Richtlinie, sofern sie als Person geeignet ist im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII. Räumliche Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen, da der Betreuungsort der Haushalt der Eltern ist.

Die Berechtigung zur Betreuung von Kindern wird analog der Erlaubnis für KTP für maximal 5 Jahre ausgestellt. Sollte im Einzelfall die Möglichkeit zur Absolvierung eines Qualifizierungskurses nicht vor Betreuungsstart geboten sein, so ist eine Absichtserklärung zur Absolvierung des nächstmöglichen Kurses eine Voraussetzung für die Eignungsfeststellung und die Förderung.

5.3 Eignung zur Kindertagespflege

Geeignet zur KTP ist nach § 43 SGB VIII eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, anderen KTPP und dem örtlichen Jugendhilfeträger auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Außerdem soll die Person über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der KTP verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder entsprechend über eine Qualifikation nach § 18 Absatz 1 Nr. 1-3 NKi-TaG verfügen.

Eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 und 5 SGB VIII verurteilt worden ist, ist auszuschließen.

Die Eignungsvoraussetzungen lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- **Eignung über die Persönlichkeit und die Kooperationsbereitschaft,**
- **Eignung über die Sachkompetenz,**
- **Eignung über die persönliche Qualifizierung und**
- **Eignung der Betreuungsräumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten im Sinne des § 43 SGB VIII sind entsprechend aktueller Rechtsprechung nur dann kindgerecht, wenn sie ein ausreichendes Raumangebot mit Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten, Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, das Vorhandensein geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, gute hygienische Verhältnisse und die Einhaltung von unfallverhütenden Standards gewährleisten und auch im Übrigen die Gewähr dafür bieten, dass die Kinder in der Obhut der KTPP keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind, die ihrer Entwicklung schaden können.

Zur einheitlichen Überprüfung der Voraussetzungen gibt es ein Eignungs- und Überprüfungsverfahren, welches aus mehreren Bausteinen besteht. Die Voraussetzungen und die Bausteine werden im Folgenden näher erläutert.

5.3.1 Eignungsvoraussetzungen über die Persönlichkeit und die Kooperationsbereitschaft

Das persönliche Anforderungsprofil an eine KTPP umfasst ein hohes Maß an Flexibilität, Zuverlässigkeit, Reflexionsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Engagement, eine empathische und zugewandte Grundhaltung Menschen gegenüber, Weltoffenheit sowie die Bereitschaft, sich für die Tätigkeit zu qualifizieren und sich kontinuierlich weiterzubilden.

Maßgeblich für die Überprüfung des Anforderungsprofils sind die Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und dem NKiTaG sowie die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Bei einem Zusammenschluss von selbstständigen KTPP in einem GFN wird neben der Erfüllung aller aufgeführten Eignungskriterien zusätzlich mindestens eine einjährige Erfahrung in der selbstständigen KTP vor Erlaubniserteilung zur Betreuung im Zusammenschluss empfohlen.

Nachfolgende Ausführungen zum Anforderungsprofil erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung einer potentiellen KTPP wieder und dienen im städtischen Eignungsverfahren als Orientierungsrahmen.

5.3.1.1 Grundvoraussetzungen zur KTPP

Von einer angehenden und tätigen KTPP wird vorausgesetzt, dass sie:

- über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern verfügt (z. B. durch die Betreuung des/der eigenen Kindes/Kinder, durch ehrenamtliche Tätigkeiten etc.),

- motiviert ist, die Ausübung der Tätigkeit langfristig durchzuführen (Empfehlung des Bundesverbandes KTP mindestens für den Zeitraum von drei Jahren),
- physisch und psychisch belastbar ist,
- über eine gesunde Frustrationstoleranz verfügt,
- in der Gestaltung des Alltags mit den Kindern über eine gewisse Flexibilität verfügt (grundlegende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder),
- in allen Bereichen zuverlässig ist, planvoll, überlegt und strukturiert agiert,
- sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgabe stets bewusst ist (Aufsichtspflicht, Bundeskinder-schutzgesetz),
- in der Lage ist, Kritik anzunehmen und diese Erkenntnisse hieraus in die weitere Arbeit mit einbinden kann (Entwicklungspotential muss erkennbar sein),
- gegenüber Außenstehenden verschwiegen ist (Datenschutz),
- nicht in Anwesenheit der betreuten Kinder raucht,
- in der Lage ist, sich zu organisieren (z.B. verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes für die Kinder, eigene Haushaltsführung etc.),
- „offen ist“ für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, fachliche Reflexion und deren Einbindung in den pädagogischen Alltag,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung mitbringt (z.B. im Hinblick auf die Beobachtungen von Kindern und dem pädagogischen Bedarf des Kindes in Alltagssituationen),
- eine grundlegende Kooperationsbereitschaft mit anderen Professionen und sozialen Diensten (z.B. zum Jugendamt, Fachberatung, andere KТПP, Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen etc.) mitbringt,
- eine grundlegende Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung vorweist,
- über ein selbstbewusstes, sicheres Auftreten verfügt.

5.3.1.2 Grundvoraussetzungen an die KТПP in der Arbeit mit Kindern

Eine KТПP soll:

- einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegen,
- generell Freude in der Arbeit mit Kindern haben,
- über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Akzeptanz kindlicher Bedürfnisse verfügen.

Die KТПP verpflichtet sich in der Arbeit mit Kindern stets das Kindeswohl zu achten und das Kind vor körperlicher und seelischer Gewalt sowie vor Gefährdungssituationen zu schützen.

5.3.1.3 Grundvoraussetzungen an die KТПP in der Arbeit mit Eltern

Die KТПP soll:

- eine stetige Kooperationsbereitschaft zeigen,
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen und Lebenssituationen und -entwürfen mitbringen,
- eine zeitnahe Informationsweitergabe über vorkommende Geschehnisse in der Kindertages-pflegestelle sicherstellen,
- bereit sein, die Entwicklung eines Kindes zu dokumentieren und mit den Eltern zu bespre-chen,
- Abweichungen in der Entwicklung des Kindes erkennen und den Eltern Hilfestellung geben.

5.3.2 Eignungsvoraussetzungen über die Sachkompetenz

Im Hinblick auf die sachlichen Kompetenzen soll eine KТПP folgendes erfüllen:

- Kenntnis über den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben,
- pädagogische und psychologische Grundkenntnisse in der Erziehung von Kindern vorweisen können,
- Kenntnisse im Rahmen der Gesprächsführung besitzen,
- Kenntnisse im Rahmen des Zeitmanagements zur Gewährleistung einer verlässlichen Struktu-risierung des Tagesablaufs haben,
- Kenntnisse im Rahmen der gesunden Ernährung nach Qualitätsstandards der Deutschen Ge-sellschaft für Ernährung e.V. vorweisen,
- Kenntnisse im Rahmen der Eingewöhnung von Kindern in die Betreuungsform „Kindertages-pflege“ vorweisen können,
- Kenntnisse im Rahmen der rechtlichen Grundlagen zur Ausübung der Tätigkeit als KТПP be-sitzen.

Die Pflicht der KТПP ist die Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem NKiTaG.

5.3.3 Eignung über die Qualifizierung

Die Stadt Wolfsburg hat sich zum Ziel gesetzt, hochqualifizierte KТПP auszubilden und spiegelt diese Anforderungen an das Qualifikationsniveau in der gesteigerten Vergütung wider.

Um eine Erlaubnis zur KТПP zu erhalten, müssen nach § 23 Absatz 3 Satz 2 und § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der KТПP erworben und nachgewiesen werden. Der § 18 Absatz 1 NKiTaG regelt, durch welche Qualifikationen diese nachgewiesen werden können.

Dabei spielen zwei wichtige Qualifizierungsmodelle in der Geschichte Wolfsburgs eine bedeutsame Rolle: das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und das Qualifizierungshandbuch KТПP (QHB).

Das erste kindertagespflegespezifische Curriculum wurde 2002 vom DJI auf Grundlage der Forschungsergebnisse des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projektes „Entwicklung und Evaluation von curricularen Elementen für Tagespflegepersonen“ veröffentlicht. Damit wurden erstmalig bundesweite Qualitätsstandards festgelegt.

Neben dem öffentlichen Interesse an den Angeboten der KТПP sind auch die pädagogischen Anforderungen an dieses frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebot in den letzten Jahren gestiegen.

Diese gesellschaftlichen Entwicklungen im frühkindlichen Bereich werden durch das Qualifizierungshandbuch KТПP (QHB) aufgegriffen, welches 2015 veröffentlicht und 2019 aktualisiert wurde. Das QHB trägt der Forderung und Notwendigkeit einer Professionalisierung Rechnung. Mit der Etablierung dieses Handbuches wird eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung der KТПP festgeschrieben, die im Rahmen des Bundesprogrammes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit 2016 auch in Wolfsburg über die Förderung von verschiedenen Modulen Einzug gehalten hat.

Vor Beginn der Qualifizierung sollte jede angehende KТПP eine Informationsveranstaltung zum Thema KТПP besucht oder sich persönlich bei der Fachberatung KТПP informiert haben.

Jede Qualifizierung wird gerahmt von zwei Eignungsgesprächen. Zunächst von einem persönlichen Gespräch für den Prozess der Eignungseinschätzung und ein zweites Eignungsgespräch, welches die angehende KТПP nach erfolgreich bestandener Qualifizierungsprüfung im Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg führt. Jedes Eignungsgespräch wird immer von zwei Fachberatungen begleitet.

Der Umfang der Qualifizierung sowie die Berufserfahrungen der einzelnen KТПP werden durch den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg beim Vergütungsmodell berücksichtigt.

Folgende Qualifizierungen werden nunmehr in Wolfsburg unterschieden:

5.3.3.1 Qualifizierung mit 160 Unterrichtseinheiten (ehem. Grundqualifizierung)

Die Grundqualifizierung nach DJI-Curriculum mit 160 UE war bis 2015 der fachlich anerkannte Mindeststandard in der KТПP. In den letzten Jahren wurde dieser Mindeststandard bundesweit fast flächendeckend umgesetzt. Auf diesen bereits bestehenden Strukturen baute das Qualifizierungshandbuch (QHB) des Bundes auf und stellt eine erweiterte Qualifizierung im Umfang von 440 UE (aktuelle Grundqualifizierung) zur Verfügung.

Die Grundqualifizierung nach DJI-Curriculum wurde seit 2015 komplett abgelöst und wird in Wolfsburg nicht mehr angeboten.

5.3.3.2 Qualifizierung mit 440 Unterrichtseinheiten (Grundqualifizierung)

Im Rahmen des QHB umfasst die Grundqualifizierung 300 Unterrichtseinheiten (UE), wobei es 160 tätigkeitsvorbereitende und 140 tätigkeitsbegleitende UE gibt. Ein Praktikum von mindestens 80 UE und 140 UE Selbstlerneinheiten runden die Qualifizierung ab.

Das Curriculum nimmt auch Bezug auf den landesweiten Lehrplan für Erzieher*innen, um ein schlussfähiges Bildungssystem zu schaffen. Konzeptionell orientiert sich das QHB erstmalig am Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Dieser Ansatz wertet die in Lernprozessen erworbenen Kompetenzen, welche neben der Vermittlung von Fachwissen entwickelt werden, auf. Damit steht der Lernort Praxis vermehrt im Fokus, um durch eine enge Theorie- und Praxisverzahnung

die Entwicklung von Handlungskompetenzen zu ermöglichen. Die Qualifizierung ist damit wesentlich auf die Anbahnung, Vertiefung und Erweiterung von vorhandenen Kompetenzen gerichtet und Lernen wird zum selbstgesteuerten sozialen Prozess. Das bedeutet für die Teilnehmenden der Qualifizierung, dass Vorerfahrungen, bereits vorhandene Fertigkeiten, bestehendes Wissen und das Entwicklungspotenzial der Person, die in der KTP arbeiten möchte, im Rahmen der Grundqualifizierung nach dem Konzept des QHB eine deutliche Aufwertung erfahren. Dies wirkt sich auch auf die Vorgehensweise und die Anforderungen bei der Eignungsprüfung aus. Die Kompetenzorientierung als zentrales Merkmal des QHB legt eine Haltung nahe, die den Entwicklungsmöglichkeiten der Menschen im Verlaufe lebenslanger Lernprozesse Rechnung trägt. Wird Lernen als Entwicklungsprozess verstanden, gilt es den jeweils erreichten Entwicklungsstand zu würdigen und die nötigen Schritte zur Weiterentwicklung zu begleiten. Eignungskriterien repräsentieren dann keinen fixen Standard, sondern sind inhaltliche Orientierung, unter konsequenter Berücksichtigung jeweils unterschiedlicher Entwicklungsniveaus in den verschiedenen Phasen der Qualifizierung.

Die Stadt Wolfsburg qualifiziert zukünftige KTHP aktuell nach dem QHB.

Auch pädagogische Fachkräfte müssen einen Teil der Qualifizierung absolvieren. Ausgebildete Sozialpädagogische Assistent*innen oder Erzieher*innen haben die Option, in den 2. Teil der Grundqualifizierung mit einem Umfang von 140 UE (+ 40 UE Selbstlerneinheiten) direkt einzusteigen.

5.3.3.3 Qualifizierung mit 560 Unterrichtseinheiten (Aufbauqualifizierung)

An die Grundqualifizierung nach dem QHB können KTHP die niedersächsische Aufbauqualifizierung Kindertagespflege in Ergänzung zum QHB anschließen. Das Rahmencurriculum umfasst 120 UE und zielt darauf ab, die Handlungskompetenzen von Kindertagespflegepersonen in den Bereichen Eltern- und Familienbildung, Organisation und Management, sozialräumliche Vernetzung und in der pädagogischen Arbeit mit dem Kind zu stärken.

Weitere Informationen zu den Qualifizierungsmöglichkeiten in der KTP können sie im persönlichen Gespräch erfragen.

5.4 Konzeption in der Kindertagespflege

Gemäß § 2 Absatz 1 NKiTaG gelten in der KTP dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertagespflegestelle fördert Kinder auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts nach § 3 Absatz 3 NKiTaG.

Eine solche Konzeption sollte auch folgende Fragen/Punkte beantworten:

- Vorstellung der Person und Motivation zur Kindertagespflege
- Kindertagespflege KTP - Was ist das?
- Vorstellung der zukünftigen Betreuungsstätte eigenes Motto bzw. Leitgedanke; Worin sieht die Kindertagespflegeperson ihre Aufgaben, wo liegen die Schwerpunkte der Förderung? (Schwerpunkt der Betreuungsstätte z.B. Ernährung, Musikalische Früherziehung, Bilingualität oder anderes)?
- Brandschutz – Bewusstsein und Verschriftlichung über Fluchtwege im Brandfall
- Wie sind und welchen Stellenwert haben Ausstattung und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kinder (Räumlichkeiten, Spielzeug, Medien, Materialien)?
- Wie plant, gestaltet die Kindertagespflegeperson ihre Arbeit, den Tages- bzw. Wochenablauf mit den Kindern (Strukturen, Rituale); Spielerische Angebote und deren Umsetzung.
- Wie werden die Kontinuität der Förderung und der Austausch zwischen Elternhaus und KTHP gewährleistet (Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase, der Übergänge, Entwicklungsstand, Schwerpunkte der Erziehung, Vorlieben)?
- Wie ist der Umgang mit Ernährung, Pflege, Sauberkeitsentwicklung, kranken Kindern, Notfällen?
- Wie wird die Qualität der Förderleistungen, gezielte Beobachtung und Dokumentation sichergestellt? Welche Formen der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation werden genutzt?
- Wie wird eine alltagsintegrierte individuelle Sprachförderung gewährleistet?
- Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Eltern aus?
- Welche Formen von Kooperationen oder Formen der Qualitätssicherung sind wichtig (andere KTHP, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Fort- und Weiterbildung, Netzwerke)?
- Wie könnte eine Vertretung gestaltet sein?
- Ausblick auf die persönliche Weiterentwicklung

Die Konzeption sollte unter Berücksichtigung von §§ 1-5 NKiTaG Auskunft über Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der KTP geben. Sie ist die Grundlage für die Verständigung mit den Eltern über die gemeinsame Förderpraxis und wird anhand gemachter Erfahrungen und sich ändernder Akzentsetzungen kontinuierlich überprüft und auch regelmäßig durch die KTPP, spätestens zur Verlängerung der Erlaubnis zur Betreuung in Kindertagespflege, fortgeschrieben.

5.5 Eignung der Betreuungsräumlichkeiten

Die KTP kann in geeigneten eigenen Wohnräumen (in den zum Wohnzwecke üblichen Räumen entsprechen der Baugenehmigungen, keine Kellerräume/Nebenräume) der KTPP, in anderen geeigneten Räumen (Einliegerwohnung, angemietete Räume etc.) oder im Haushalt der Eltern stattfinden.

Je nach Betreuungsort ergeben sich abweichende Voraussetzungen für die Betreuungsräumlichkeiten, welche im Weiteren erläutert werden.

Grundsätzlich sind für die Geeignetheit der Räume neben den Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII, NKiTaG ebenfalls die Vorgaben der gesetzlichen Unfallkasse, das Gesundheitsamt und das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, der NBauO o.ä. in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich im Rahmen eines oder mehrerer Hausbesuche in Augenschein genommen. Zur Vorbereitung auf einen Hausbesuch erhält die angehende KTPP eine Checkliste mit der Angabe der Mindeststandards, welche bei der Abnahme der Räumlichkeiten durch die Fachberatung verwendet wird. Bestehen seitens einer interessierten Person generelle Unsicherheiten im Rahmen der Geeignetheit der geplanten Räumlichkeiten, besteht immer das Angebot der Fachberatung, sich die Räumlichkeiten unverbindlich anzuschauen und gemeinsam die weiteren Schritte abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

Die abschließende Beurteilung der Eignung der Räumlichkeiten und die Bestimmung der damit zusammenhängenden Anzahl der maximal gleichzeitig zu betreuenden Kinder und deren Altersklasse obliegen der Fachberatung der Kindertagespflege. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

5.5.1 Räumliche Voraussetzungen im eigenen Haushalt

Die häufigste Form der KTP ist die Betreuung im eigenen Haushalt der KTPP. So verbindet die KTPP das Familienleben und häufig auch die Betreuung und Versorgung eigener Kinder mit der Betreuung von fremden Kindern im eigenen Haushalt. Diese werden in den alltäglichen Lebens- und Arbeitsrhythmus in der Kindertagespflegefamilie einbezogen. In der Regel wird die KTP in diesen Fällen in selbstständiger Tätigkeit ausgeübt.

In einer gemieteten Wohnung hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, inwieweit der Wohnzweck auch eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson umfasst. In den meisten Fällen ist die Tätigkeit als zustimmungsbedürftig anzusehen, denn Räumlichkeiten, die für den Zweck „Wohnen“ angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung des Vermieters bzw. der Vermieterin nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die nicht mehr von eben diesem Zweck abgedeckt werden. Bei Zuwiderhandlung steht dem Vermieter bzw. der Vermieterin die Unterlassungsklage gemäß § 541 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu. Zwar ist KTP kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, gleichwohl kann diese Tätigkeit gewerblich ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn sie selbstständig zum Zweck der Gewinnerzielung planmäßig und für eine gewisse Dauer vorgenommen wird.

Bei der Nutzung einer Eigentumswohnung für die KTP sollte geklärt werden, ob eine Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist. Regelungen zur Nutzung von Eigentumswohnungen können sich z. B. aus der Teilungserklärung ergeben. Bei Zweifelsfragen sollte juristische Beratung in Anspruch genommen werden. Entstehende Kosten sind von der KTPP zu tragen.

Kindgerechte Räume im eigenen Haushalt sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen, sowie den verschiedenen Bedürfnissen des Kindes im Tagesverlauf entsprechen (Spielmaterial, Hygiene, Essen, Schlafen etc.).

Folgende Mindeststandards müssen gegeben sein:

- rauchfreie Räume, auch Durchgangsräume

- Räume bieten genügend Platz für Bewegung und Rückzug (min.3 m² pro Kind, Empfehlung der AGJÄ Nds.)
- Tageslicht in allen Betreuungsräumen
- geeignete Schlafplätze nach Anzahl der betreuten Kinder
- Räume und Spielmaterialien sind dem Alter und Entwicklungsstand der betreuten Kinder angemessen, vielfältig und bieten fördernde und anregende Erfahrungen
- Betreuungsräume, sanitären Einrichtungen und die Küche entsprechen den hygienischen Erfordernissen
- Sicherheitsstandards der gesetzlichen Unfallversicherung sind umgesetzt
- Feuerlöscher, Rauchmelder, gültiger Verbandskasten und -buch sind vorhanden
- eventuelle Tierhaltung bringt keine Gefahren für Kinder mit sich
- Telefonanschluss steht zur Verfügung

5.5.2 Räumliche Voraussetzungen in anderen geeigneten Räumen

KTP kann gemäß § 22 SGB VIII auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Dies können umgebaute und dem neuen Zweck umgewidmete Kellerräume, Garagen, Anbauten etc. sein. Wird KTP in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind u. U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten.

Folgende Mindeststandards müssen gegeben sein:

- Räumlichkeiten sollten ebenerdig sein, idealerweise im Erdgeschoss, ansonsten sind Auflagen notwendig wie z.B. eine Tragekniepe, etc. zur Entfluchtung im Notfall
- schriftliche Zustimmung des Vermieters

5.5.2.1 Nutzungsänderung für Räume - Wohn-/Gewerbefläche

Bei KTP außerhalb des eigenen Haushaltes der Kindertagespflegeperson bzw. der Eltern handelt es sich baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung. In der Regel ändern sich damit die zu beachtenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Dabei werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer reinen Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z. B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher usw.). Vor Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Abklärung der Genehmigungsbedürftigkeit erfolgen, es sei denn, eine entsprechende Nutzung ist schon baurechtlich genehmigt. Für den Fall, dass eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss diese vor Aufnahme der Nutzung vorliegen.

5.5.3 Räumliche Voraussetzungen im GFN

Regelungen siehe Anlage 1 dieser Richtlinie.

Die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung für angestellte KTHP sind einzuhalten.

5.5.4 Räumliche Voraussetzungen im Haushalt der Eltern

KTP, die im Haushalt der Eltern stattfindet, erfolgt in der Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Überprüfung der Betreuungsstätte.

5.6 Tiere in der Kindertagespflege

Bei Tierhaltung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege ist neben positiven, psychologischen und pädagogischen Aspekten das Risiko von Allergien, Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen zu berücksichtigen.

Die Haltung von Tieren liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Diese hat sicherzustellen, dass von den Tieren keine Gesundheitsgefährdung für die Kinder ausgeht.

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege sind die Personensorgeberechtigten über die Tierhaltung zu informieren und es ist ein Einverständnis der Eltern einzuholen.

Bei der Haltung von Tieren in der Kindertagespflege sind folgende Punkte zu beachten:

- Tiere müssen artgerecht gehalten, gepflegt und gefüttert werden
- Meldepflichtige Tiere sind bei den entsprechenden Stellen anzumelden
- Räume, Käfige, Trink- und Futterbehälter müssen sauber sein
- die Tiere müssen regelmäßig einem Tierarzt vorgestellt werden zur Parasitenentfernung und für Impfungen (insbesondere gegen Tollwut und Zeckenschutz), um eine Infizierung der Kinder zu vermeiden

- die Tiere und ihre Käfige dürfen sich nicht alleine mit den Kindern in den Spiel- und Schlafräumen der Kinder befinden
- gründliche Händehygiene nach dem Umgang mit den Tieren
- die Kinder dürfen nie mit den Tieren unbeaufsichtigt in einem Raum gelassen werden

5.7 Beobachtung und Dokumentation (§4 NKiTaG)

Eine gezielte pädagogische Beobachtung und eine darauf aufbauende Dokumentation der Bildungsentwicklung der Kinder sind von großer Bedeutung beim Verständnis über die Kinder und ihre Lernprozesse. Sie sind Grundlage der pädagogischen Arbeit, Grundlage für die ständige Reflektion der Raumgestaltung und Bestandteil von Entwicklungsgesprächen. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten.

Jede Kindertagespflegeperson führt eine Sammelmappe bzw. ein Portfolio für jedes einzelne betreute Kind, in dem Beobachtungen und Dokumentationen festgeschrieben werden.

Dieses sollte genutzt werden, um Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und entgegen zu wirken.

In Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte zu besprechen und in die Wege zu leiten. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten.

5.7.1 Anwesenheit

Die Anwesenheit der Kinder und der Kindertagespflegeperson ist zu dokumentieren. Hierfür sind die monatlich geführten Anwesenheitslisten vorzuhalten und bei Bedarf umgehend vorzulegen.

5.8 Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten planen gemeinsam, wie das Kind am besten nach seinen Bedürfnissen unterstützt und gefördert werden kann.

Der Austausch mit den Personensorgeberechtigten schließt den Austausch über den Gesundheitszustand des Kindes mit ein.

Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabesituationen und für Einzelgespräche.

Die Kindertagespflegeperson berichtet den Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig, über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes.

5.9 Praktikum in der KTP

Im Qualifizierungshandbuch KTP (QHB) ist die Absolvierung von Praktika in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vorgesehen. Um eine möglichst hohe Stabilität in der Bindungs- und Beziehungsarbeit in der Kindertagespflegestelle zu gewährleisten, ist das Angebot eines Praktikumsplatzes bei einer bereits tätigen KTHP innerhalb Wolfsburgs nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Die Person, die ein Praktikum absolvieren möchte, befindet sich in einem aktuellen Qualifikationskurs nach QHB und das Praktikum ist in diesem Rahmen erforderlich.
- Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird vorgelegt und weist keine Auffälligkeiten vor.
- Das Praktikum in der KTP wird durch eine Fachberatung der KTP begleitet.

Das Praktikum muss schriftlich vor Antritt bei der Fachberatung KTP durch die Person, die ein Praktikum machen will, beantragt werden. Dazu ist eine Zustimmung von den Eltern der aktuell betreuten Kinder bei der jeweiligen KTHP einzuholen (im Betreuungsvertrag kann schon eine Klausel mit aufgenommen werden).

Berufsorientierende Schulpraktika sind unter Zustimmung der Eltern und der KTHP möglich. Die Fachberatung ist vor Antritt des Praktikums zu informieren.

5.10 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung der Erlaubnis zur KTP richtet sich nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 18 NKiTaG und ist zu erteilen, wenn die KTHP die Eignungsüberprüfung erfolgreich durchlaufen hat und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

Die Erlaubnis wird in der Regel für bis zu fünf fremde gleichzeitig in der Betreuung anwesende Kinder erteilt. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Anzahl als fünf Kinder gleichzeitig beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Sachliche Gründe können z.B. die Größe der Räumlichkeiten, die Betreuung eigener Kinder während der Betreuungszeiten, die besondere Aufmerksamkeit benötigten -insbesondere unter 3-Jähriger Kinder- oder die Pflege von Angehörigen sein.

Daneben reduziert sich der Umfang der gleichzeitig anwesenden Kinder aus der Erlaubnis zur KTP um ein Kind, sobald ein Kind mit anerkanntem besonderem Förderbedarf betreut wird.

Insgesamt können immer bis zu 3 Betreuungsverträge mehr abgeschlossen werden, als die maximale Kinderanzahl der Erlaubnis zur KTP vorgibt. Bei einer Erlaubnis zur Betreuung von fünf Kindern, kann die KTPP somit bis zu 8 Betreuungsverträge insgesamt abschließen. Gleichzeitig anwesend in diesem Fall dürfen in der Betreuung jedoch nur höchstens fünf Kinder sein. Entsprechend ist diese Regelung auch auf Erlaubnisse mit weniger als 5 Kindern anzuwenden. Ausnahmen sind bei dem Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg schriftlich zu beantragen. Bei Überschreitung der maximalen Anzahl an gleichzeitig anwesenden Kindern oder an Betreuungsverträgen - hierbei sind alle Kinder und Betreuungsverträge relevant nicht nur die durch den Geschäftsbereich Jugend öffentlich geförderten - entfällt der Versicherungsschutz für alle Kinder und die Erlaubnis kann nach Anhörung aufgehoben werden.

Arbeiten 2-3 KTPP in einem Zusammenschluss (GFN), so dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren, wobei maximal nur 8-10 Kinder entsprechend der Qualifizierung der KTPP gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Die Erlaubnis zur KTP gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren.

5.10.1 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 32 SGB X kann die Erlaubnis zur KTP mit Nebenbestimmungen insbesondere mit einer Befristung, Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs oder einer Auflage versehen werden. Im Folgenden werden die allgemeingültigen Nebenbestimmungen benannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, weitere einzelfallbezogene Nebenbestimmungen sind grundsätzlich möglich.

5.10.1.1 Erste-Hilfe-Kurs

Gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII besteht ein gesetzlicher Auftrag an die Unfallversicherungsträger (Landesunfallkasse Niedersachsen (GUVH/LUVH); Basis-Unfallverhütungsvorschrift "DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention" in einem Abschnitt "Erste Hilfe" geregelt) für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

Dieser Auftrag an die gesetzliche Unfallversicherung wird konsequent in der Basis-Unfallverhütungsvorschrift "DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention" in einem Abschnitt "Erste Hilfe" geregelt und umgesetzt. Hier ist nach § 26 DGUV-Vorschrift 1 erforderlich, dass pro Kindergruppe mindestens eine Fachkraft als Ersthelferin bzw. Ersthelfer ausgebildet ist. Die Ausbildung in Erster Hilfe erfolgt nach den aktuellen Regelungen. Eine Unterweisung in „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ für Führerscheinbewerber nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) reicht nicht aus. Es ist dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortgebildet werden. Demnach ist es Nebenbestimmung der Erlaubnis, dass der Erste-Hilfe-Kurs am Kind (aktuell 9 UE) alle 2 Jahre aufgefrischt und nachgewiesen werden muss.

5.10.1.2 Hygienebelehrung

Gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind erlaubnispflichtige KTPP vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen.

Demnach ist es Nebenbestimmung der Erlaubnis, dass die Hygienebelehrung alle 2 Jahre verpflichtend durchzuführen und nachzuweisen ist.

5.10.1.3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII besteht für die KTP ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Daneben ist nach Empfehlung zur Eignungsüberprüfung der Jugendämter des DJI auch von allen anderen Personen, die in den Betreuungsräumlichkeiten leben das Führungszeugnis einzureichen und zu überprüfen. Das Alter der Personen ist dabei nicht festgelegt worden, da allerdings Einträge in das Führungszeugnis bereits ab dem 14. Lebensjahr erfolgen, wird für Wolfsburg festgelegt, dass das Führungszeugnis von allen Personen ab 14 Jahren eingereicht werden muss. Die Einreichung und Überprüfung erfolgt nur nach Zustimmung der entsprechenden Personen.

Demnach ist es Nebenbestimmung der Erlaubnis, dass in regelmäßigen Abständen – alle 2,5 Jahre - von allen betroffenen Personen ab dem 14. Lebensjahr ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen ist.

Die Kosten für die Beantragung aller erforderlichen Führungszeugnisse werden laufend vom Geschäftsbereich Jugend nach Vorlage der Gebührenrechnung übernommen.

5.10.1.4 Hospitationen und auch Hausbesuche

Aus Gründen der Qualitätssicherung und -steigerung sollen Hausbesuche und Hospitationen jederzeit durch die KTPP ermöglicht werden. Ziel dieser ist es, die KTPP im Alltag mit den betreuten Kindern zu erleben, um fachliche Tipps und Anregungen zur persönlichen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Kindertagespflegestelle geben zu können.

Auf Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit finden Hausbesuche und Hospitationen grundsätzlich angekündigt in der Absprache mit der KTPP statt und werden grundsätzlich von max. zwei Mitarbeitenden aus der Fachberatung KTP durchgeführt.

Die zuständigen Fachberatungen KTP bemühen sich, während des Hausbesuch oder der Hospitation den Tagesablauf in der Kindertagespflegestelle nicht zu stören. Zum Ende eines Hausbesuches oder einer Hospitation erhält die KTPP eine direkte Rückmeldung über die Beobachtungen und eventuelle Mängelfeststellungen. Zur Sicherstellung der Transparenz erhält die KTPP im Nachgang, in der Regel nach ca. 14 Tagen, ein schriftliches Protokoll in Kopie auf Grundlage der TAS-R Skala (die TAS-R ist ein Instrument zur Feststellung und Entwicklung pädagogischer Qualität und dient zur Evaluation und Sicherung von Qualität in der Kindertagespflege).

Zur Überprüfung, ob die Erlaubnisvoraussetzungen noch vorliegen und bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII können Hausbesuche und Hospitationen nach § 18 Absatz 6 NKiTaG auch unangemeldet durchgeführt werden, diese sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu gestatten.

5.10.1.5 Teilnahme an Zusatzmodulen, Fortbildungen und Fachgesprächen

Die Teilnahme am Zusatzqualifizierungsmodul Inklusion ist einmalig nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren. Bei der Verlängerung der Erlaubnis zur KTP ist dies nicht mehr Nebenbestimmung.

Fortbildungen und Fachgespräche dienen der Qualitätssicherung und -steigerung. Verpflichtend sind 24 UE (1 UE = mind. 45 min) Fortbildung pro Kindergartenjahr (01.08.- 31.07.) unter Anrechnung von 3 Fachgesprächen (diese sind verpflichtend zu absolvieren), Fachtagen oder Fachdialogen.

Im Kindergartenjahr der absolvierten Qualifizierungskurse werden keine weiteren Fortbildungseinheiten gefordert.

5.11 Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Auf Wunsch der KTPP kann die Erlaubnis zur KTP verlängert werden. Die Verlängerung ist **drei Monate** vor Ablauf der aktuellen Erlaubnis **schriftlich** von den KTPP beim Geschäftsbereich Jugend zu beantragen.

Unter Berücksichtigung der bereits mit der KTPP gemachten Erfahrungen wird das Eignungsfeststellungsverfahren erneut durchgeführt. Hier erfolgt neben der regulären Prüfung auch die Überprüfung der Entwicklung der fachlichen und persönlichen Eignung der KTPP während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Reflexionsgespräches. Grundlage für das Gespräch bilden die in den Jahren der Ausübung der Tätigkeit erstellten Hausbesuchsprotokolle seitens der zuständigen Fachberatung und die Rückmeldungen von Eltern, deren Kinder die Kindertagespflegestelle besuchten. Neu zur Qualitätssicherung eingeführt werden freiwillige Feedbackbögen der Eltern über die Arbeit der KTPP und freiwillige Reflexionsbögen für die KTPP selbst. Abschließend erfolgt die Überprüfung der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle auf Grundlage der geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards sowie der Qualitätsstandards.

5.12 Versagung/Ablehnung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Der Antrag auf Erlaubnis zur KTP ist zu versagen, wenn für die Überprüfung der gesamten Eignung vorzulegende Unterlagen nicht oder nicht vollständig erbracht werden oder Besichtigungen vor Ort und Gespräche mit der Person oder Familienmitgliedern nicht ermöglicht werden.

Der Antrag auf Erlaubnis zur KTP ist abzulehnen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen. Grundsätzlich liegen die Voraussetzungen nicht vor, wenn:

- kein Hauptabschluss vorhanden ist

- die Person die deutsche Sprache nicht in Wort und Schrift beherrscht und das erforderliche Sprachniveau nicht vorweist,
- die Teilnahme an der Qualifizierung für KТП nicht erfolgt,
- ein Eintrag im Führungszeugnis vorliegt (unabhängig von der Straftat oder dem Zeitpunkt der Straftat); dies gilt für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem 18. Lebensjahr. Nach Löschung des Eintrags kann die Überprüfung wie üblich erfolgen.
- die angehende KТП und die in der Wohnung lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Familie etc.), keine kindersichere Umgebung (Räume usw.),
- die KТП nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z.B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht), die Transferleistungen von theoretischem Wissen nicht auf den praktischen pädagogischen Alltag mit den Kindern erbringen kann,
- die Person oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten sind oder Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch vorliegt,
- die religiösen Grundsätze (Sektenangehörigkeit) der Person von den herkömmlichen Glaubensrichtungen abweicht,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der KТП nicht geordnet sind,
- die Kooperation mit den Eltern oder der Fachberatung KТП (z.B. Ablehnung von Hausbesuchen und Hospitationen oder persönlichen Gesprächen etc.) verweigert wird,
- keine vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleistet werden kann; d.h. entscheidende Informationen hinsichtlich der persönlichen Lebensumstände wie familiäre Veränderungen, Umzug sich als unwahr erweisen oder nicht mitgeteilt werden,
- als gefährlich einzustufende Haustiere im Haushalt der KТП leben wie z.B. Kampfhunde oder exotische Tiere (Vogelspinnen, Schlangen, Krokodile)
- keine kindgerechten rauchfreien Betreuungsräumlichkeiten vorliegen und/oder Mängel der Betreuungsräumlichkeiten (z.B. Sicherheits-/Hygienemängel) trotz Aufforderung nicht beseitigt werden
- das 67. Lebensjahr überschritten ist und der gesundheitliche Zustand eine Betreuung nicht mehr zulässt.

5.13 Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Erlaubnis zur KТП kann jederzeit unter bestimmten Voraussetzungen entweder aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden. Die jeweiligen Voraussetzungen für die Aufhebung, die Rücknahme und den Widerruf finden sich für die KТП in den §§ 45, 47, 48 und 49 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

5.13.1 Verfahren bei nachträglichem Wegfall der Eignung einer KТП

Treten während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel oder Mängel an der fortwährenden Geeignetheit einer KТП auf, wird umgehend ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen KТП eingeleitet. Je nach Situation erfolgt dies in der Regel in Anwesenheit von der KТП, zwei Mitarbeitenden aus der Fachberatung der KТП und zwei Personen aus dem Geschäftsbereich Jugend. Zunächst wird in einem persönlichen Gespräch die betreffende KТП über die Zweifel und Mängel der Fachberatung informiert. Die KТП hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Je nach Ergebnis des persönlichen Gesprächs wird mit Hilfe von gemeinsamen Zielvereinbarungen der KТП die Möglichkeiten zur Beseitigung der bestehenden Zweifel oder Mängel gegeben unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die KТП erhält eine Kopie der Dokumentation.

Sofern die Zweifel und Mängel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden können und die Feststellung erfolgt, dass die Geeignetheit nachträglich entfallen ist, leitet die Fachberatung KТП das Erlaubnisentzugsverfahren ein.

Erkennt die KТП die begründeten Zweifel und Mängel und die daraus resultierende Nicht-Eignung an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für den Entzug der Erlaubnis und die damit verbundene Schließung der Betreuungsstätte unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Eltern, Kinder und KТП) mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die KТП die betroffenen Eltern über den Entzug und die Schließung der Kindertagespflegestelle informiert.

Erkennt die KТП die begründeten Zweifel und Mängel und die daraus resultierende Nicht-Eignung nicht an, wird seitens des Geschäftsbereiches Jugend die Erlaubnis zur KТП mit rechtsmittelfähigem

Bescheid entzogen und die weitere Betreuung von Kindern untersagt. Die betroffenen Eltern werden von der Fachberatung über den Entzug und die Nicht-Eignung der KTPP informiert.

5.14 Ordnungswidrigkeit

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur KTP gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1 Nr.1 SGB VIII). Ebenfalls handelt ordnungswidrig, wer die Betreuung eines Kindes fortsetzt, obwohl eine zunächst erteilte Erlaubnis aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro bestraft werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII).

Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt (Einrichtung: Betreuung von mehr als 10 Kindern). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Erlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Einrichtung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer hohen Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

6 Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege

6.1 Grundsatz

Die Berechnungen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung von Wolfsburger Kindern in der KTP ist gem. § 86 ff. SGB VIII der Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg örtlich zuständig.

Gemäß § 23 SGB VIII hat die KTPP Anspruch auf die Auszahlung der laufenden Geldleistung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Betrag zur Anerkennung der Förderung des Kindes,
- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- Anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge:
 - 100% nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (UV),
 - 50% nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (RV), sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (KV, PV).
- Betrag für die mittelbare pädagogische (Planung und Reflektion des Betreuungsalltags, Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Elterngespräche, etc.) und organisatorische (z.B. Verwaltung, Waschen, Reinigen, Einkaufen) Vor- und Nachbereitung.

Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich nur für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung (für die Beendigung ist der letzte Betreuungstag entscheidend) gezahlt. Ein entsprechender Kostenbeitrag, entsprechend der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege, wird monatlich von den Eltern erhoben.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung für die Betreuung in einem FAMILINENNEST im Haushalt der Eltern (Kinderfrau/Kindermann) erfolgt in Höhe der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn unabhängig von der Anzahl der jeweils betreuten Kinder innerhalb einer Familie. Diese Form der Kindertagesbetreuung bedarf ggf. einer gesonderten Abtretungserklärung der laufenden Geldleistungen an die Eltern.

Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsverhältnisses, wie z.B. unüberbrückbaren Differenzen, wird die laufende Geldleistung i.d.R. noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, an die KTPP gezahlt. Dies setzt ein Gespräch mit der zuständigen Fachberatung KTPP voraus. Sollte der freigewordene Betreuungsplatz kurzfristig belegt werden können, wird die laufende Geldleistung am Tag vor dem neuen Betreuungsvertrag eingestellt, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Die KTPP ist verpflichtet, ein Kind innerhalb von 3 Werktagen schriftlich im Geschäftsbereich Jugend und beim Familienservice abzumelden (z.B. Kündigungsschreiben oder Anlage 3), sobald das Kind tatsächlich nicht mehr betreut wird. Dies gilt für Wolfsburger Kinder genauso wie für Kinder aus umliegenden Gemeinden.

Werden Plätze an gleichen Tagen von verschiedenen Kindern belegt (**sog. Platzsharing**), muss zwischen den beiden Betreuungen ein Puffer von 15-30 Minuten eingehalten werden, um keine Überschneidung und damit keine Überbelegung der maximalen Betreuungskinder herbei zu führen.

Die Kündigungsfristen aus dem Betreuungsvertrag sind privatrechtlich zwischen Eltern und KTPP vereinbart und für den Geschäftsbereich Jugend nicht bindend für die Förderung.

6.2 Höhe der laufenden Geldleistung

6.2.1 Betrag zur Anerkennung der Förderung des Kindes

Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderung des Kindes erfolgt gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie „laufende Geldleistung für KTPP“.

Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten, die nicht während der Betreuungszeit der Tagespflegekinder stattfinden, wie z.B. pädagogische Vor- und Nachbereitung des Tagespflegealltags, Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Elterngespräche und für die organisatorische Vor- und Nachbereitung des Tagespflegealltags, wie z.B. Verwaltung und Abrechnung, waschen, Putzen, Einkaufen, wird jeder KTPP neben dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung eine Stunde für jedes tatsächlich betreute Kind pro Woche für die pädagogische und organisatorische Vor- und Nachbereitung gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist mindestens ein Vertrag mit 20 Std. wöchentlich pro Kind.

Die Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags erfolgt nach Qualifizierungsstufen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifizierungsstand (160 Stunden, 440 Stunden oder 560 Stunden Qualifizierung und Erfahrungsjahre in der Tätigkeit ab vollständiger Qualifizierung) und den Grad der pädagogischen Ausbildung (sozialpädagogische/r Assistent/in oder Erzieher/in).

Die Anpassung des Anerkennungsbetrags in die entsprechend nächste Qualifizierungsstufe erfolgt immer zum Ersten des folgenden Monats nach dem Abschluss einer höheren Qualifizierung oder Ablauf der Erfahrungsjahre.

6.2.2 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

Die Höhe des Sachaufwandes erfolgt gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie „laufende Geldleistung für KTPP“.

Zum Sachaufwand gehören Kosten für

- kindgerechte Raumausstattung/Ersatzbeschaffung/Erhaltungsaufwand,
- anteilige Wohn-, Miet-, Nebenkosten für die Räumlichkeiten der Kinderbetreuung
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Reinigungs- und Pflegematerial
- Hygienebedarf
- Büro- und Verwaltungsaufwand
- Kosten der Hausratsversicherung/Privathaftpflichtversicherung der KTPP

Im Rahmen ihrer Selbstständigkeit hat die KTPP jährlich die Möglichkeit den entstehenden Sachaufwand (Betriebsausgaben) steuerrechtlich abzusetzen. Hierzu kann die KTPP beim Finanzamt entweder die tatsächlich anfallenden Betriebsausgaben einzeln nachweisen oder die Betriebskostenpauschale pro Kind pro Monat geltend machen. Die Pauschale beträgt monatlich 300 Euro (Stand 2022) pro ganztags betreutes Kind (40 Stunden in der Woche oder mehr). Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, wird die Pauschale zeitanteilig gekürzt.

KTPP, die eine Förderung durch den Geschäftsbereich Jugend und entsprechend einen Sachaufwand erhalten dürfen keine zusätzlichen Beiträge für die im Sachaufwand genannten Leistungen von den Eltern erheben.

Hierbei erfolgt eine Unterscheidung zwischen der Betreuung in den eigenen Wohnräumen oder extra für die KTPP angemieteten Räumen. Näheres siehe unter Punkt 7.1.

6.2.3 Anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Eine anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (UV, RV, KV und PV) wird durch den Geschäftsbereich Jugend nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Aufwendungen vorgenommen. Die Nachweise über die Aufwendungen sind spätestens 6 Monaten nach Ausstellung der Belege durch den Versicherungsträger beim Geschäftsbereich Jugend vorzulegen, eine spätere Vorlage führt zu keiner Übernahme und zur Ablehnung der Erstattung.

Die Erstattung erfolgt nur auf die Beitragsanteile, die aus der öffentlich finanzierten KTP resultieren, nur für die Zeit, in der geförderte Betreuungsverhältnisse vorhanden gewesen sind und nur für die Wolfsburger Kinder.

Sofern auch Kinder aus den umliegenden Gemeinden betreut werden, ist folgendes Verfahren mit den umliegenden Gemeinden (Helmstedt, Braunschweig, Gifhorn) abgestimmt:

Die Sozialversicherungsbeiträge werden für alle betreuten Kinder von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet, der die Erlaubnis zur KTP erteilt hat. Ein Kostenausgleich findet am Ende des Jahres zwischen den Gemeinden statt. Bei der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist eine Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Jugend erforderlich.

6.2.3.1 Unfallversicherung

Beiträge zur Unfallversicherung für KTPP werden zu 100 % erstattet.

6.2.3.2 Alterssicherung

Beiträge zur angemessenen Altersversorgung für KTPP werden zu 50 % erstattet.

6.2.3.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für KTPP werden zu 50 % erstattet. Die KTPP kann durch die Zahlung eines Zusatzbeitrages ein Wahlkrankengeld ab dem 15. Kalendertag, Krankheit und Kranken- und Mutterschaftsgeld aber dem 43. Kalendertag vereinbaren. Dieser Zusatzbeitrag wird ebenfalls zur Hälfte erstattet.

6.3 Private Zuzahlungen

KTPP können zusätzlich zur laufenden Geldleistung eine monatliche Pauschale für Ausflüge, Verpflegung oder z.B. zusätzliche musikalische oder bilinguale Förderung der Kinder im Rahmen des Betreuungskonzeptes im Betreuungsvertrag mit den Eltern vereinbaren.

Über die laufende Geldleistung des Geschäftsbereich Jugend hinaus sind ansonsten keine privaten Zuzahlungen von den Eltern zu erheben. Erfolgt dies dennoch, wird die Kindertagespflegestelle aus der städtischen Fachplanung und Betreuungsplatzvermittlung genommen, da das Betreuungsangebot nicht zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen geförderten Betreuungsplatz beiträgt.

6.4 Auszahlung der laufenden Geldleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, des Sachaufwandes und der laufende Teil der Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich monatlich im Voraus (zum 1. des Monats) an die KTPP ausgezahlt. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt in der Regel einmal jährlich nach Einreichung des Nachweises für das vorangegangene Jahr.

6.5 Erstattung und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung einer zu Unrecht erbrachten Leistung richtet sich nach der Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nach den gesetzlichen Bestimmungen des §§ 45, 48 und 50 SGB X.

7 Zusätzliche Geldleistungen in der Kindertagespflege

7.1 Mietkostenzuschuss für angemietete Räume

Bei Anmietung von Räumen zum Zwecke der Kinderbetreuung kann monatlich ein Mietkostenzuschuss gewährt werden. Untervermietung von einzelnen Räumen im Rahmen des eigenen Haushaltes- oder Eigentum ist ausgeschlossen.

Voraussetzungen für einen Mietkostenzuschuss sind:

- Räumlichkeiten werden extra für die Kindertagesbetreuung angemietet und ausschließlich hierfür genutzt,
- Mietvertrag und Nutzung der Räumlichkeiten läuft über die KTPP selbst,

- Es werden nur Wolfsburger Kinder betreut (d.h. das durch den GB Jugend geförderte Kind lebt im Zuständigkeitsbereich des GB Jugend),
- erforderliche baurechtliche Genehmigungen liegen vor.

Ein Mietkostenzuschuss ist schriftlich mit entsprechender Kopie des Mietvertrages im Geschäftsbereich Jugend zu beantragen.

Eine KТПP, die 5 Betreuungsplätze im FAMILIENNEST in angemieteten Räumlichkeiten vorhält, kann insgesamt einen Zuschuss von maximal 500,00 Euro zu der monatlichen Kaltmiete erhalten, pro Kind 100,00 Euro. Sollte die monatliche Kaltmiete unterhalb von 500,00 Euro liegen wird nur der geringere Betrag anerkannt und entsprechend der Kinderzahl umgerechnet. Der Zuschuss (500€) wird nur für Wolfsburger Kinder gewährt, und wird für um jedes gemeindefremde Kind gekürzt.

Ein Zusammenschluss von 2-3 selbstständigen KТПP mit insgesamt bis zu 10 Betreuungsplätzen im GROSSFAMILIENNEST kann insgesamt einen Zuschuss zu der monatlichen Kaltmiete, in Höhe von maximal bis zu 1.000 Euro erhalten, pro Kind maximal 100,00 Euro. Sollte die monatliche Kaltmiete unterhalb von 1.000,00 Euro liegen wird nur der geringere Betrag anerkannt und entsprechend der Kinderzahl umgerechnet. Der Zuschuss (1.000€) wird nur für Wolfsburger Kinder gewährt, und wird für um jedes gemeindefremde Kind gekürzt

KТПP im Anstellungsverhältnis im GROSSFAMILIENNEST sind hiervon ausgenommen.

Bei der Inanspruchnahme von einem Mietkostenzuschuss ist eine Doppelförderung auszuschließen. In Anspruch genommene Investitionszuschüsse sind anzugeben, diese führen nicht automatisch zum Ausschluss eines Mietzuschusses.

7.2 Zuschuss zur Anschaffung von Vermögensgegenständen

Für die Anschaffung von investiven Vermögensgegenständen zum Zwecke der Kinderbetreuung sind vorrangig Landesmittel (wie z.B. RAT V – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren oder andere) in Anspruch zu nehmen.

Daneben kann der Geschäftsbereich Jugend jährlich nach Maßgabe der Fördergrundsätze im Rahmen dieser Richtlinie einen jährlichen Zuschuss für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in der KТП zum Zwecke der Kinderbetreuung gewähren. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, vielmehr entscheidet der Geschäftsbereich Jugend aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuschussempfänger ist die selbstständige KТПP, die in ihrem eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen Kinder betreut. KТПP im Angestelltenverhältnis oder die im Haushalt der Eltern betreuenden KТПP erhalten keinen Zuschuss.

Zuschussvoraussetzungen:

- Die selbstständige KТПP verfügt über eine gültige Erlaubnis zur KТП gem. § 43 SGB VIII und betreut mindestens zwei Kinder aktiv seit drei Monaten in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumlichkeiten, die von der Stadt Wolfsburg gemäß dieser Richtlinie gefördert werden. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ist es ausreichend, wenn die Betreuung von mindestens zwei Wolfsburger Kinder geplant und durch die abgeschlossenen Betreuungsverträge nachgewiesen ist.
- Ein Zuschuss wird lediglich für Vermögensgegenstände erteilt, die einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 150,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen. Des Weiteren müssen sie zum Zwecke der Betreuung und Bildung der Kinder in der Tagespflege beschafft werden. Auch gefördert werden können bewegliche Vermögensgegenstände, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit genutzt werden und deren Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 150,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

Der Zuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuschusshöhe darf 50% der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Eine Förderung erfolgt lediglich bis zur Höhe von 300,00 Euro pro Jahr. Bei Anschaffungs- oder Herstellungswerten ab 600,00 Euro kann im Einzelfall ein hö-

herer Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Der Zuschuss ist ebenfalls auf Antrag und mit einer gesonderten Begründung vor dem Beginn der Maßnahme beim Geschäftsbereich Jugend einzureichen.

Sowohl laufende als auch investive Maßnahmen, die aufgrund von Auflagen durch das Gesundheitsamt oder das Veterinäramt in den Betreuungsräumen durchgeführt werden müssen, werden durch den Geschäftsbereich Jugend mit 50 % der Gesamtausgaben bezuschusst. Voraussetzung ist eine Bestätigung des Vermieters darüber, dass die Umsetzung der Auflagen in der Zuständigkeit des Mieters liegt.

Verfahren:

- Der Zuschuss muss schriftlich mit Begründung vor dem Beginn der Maßnahme (Anschaffung/Herstellung) durch die KТПP beim Geschäftsbereich Jugend innerhalb des Jahres, in dem Anschaffung erfolgen soll beantragt werden.
- Dem Antrag sind Angebote der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die beschafft werden sollen, beizufügen.
- Erst nach dem Erteilen eines vorzeitigen Maßnahme Beginns oder der Bewilligung kann die Anschaffung/Herstellung erfolgen.
- Auszahlung eines bewilligten Zuschusses ist grundsätzlich erst nach Beschluss des Haushaltes (ca. April - Juni eines Jahres) und der Einreichung des Verwendungsnachweises (Rechnung samt Kontoauszug oder Quittung) möglich.

7.3 Urlaubs- und andere Ausfallzeiten

Eine selbstständige KТПP hat Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung für eine bestimmte Zahl an Tagen im Jahr für Urlaubs- und andere Ausfallzeiten. Findet die Tätigkeit nicht an fünf Tagen pro Woche statt, ändert sich die Zahl an Tagen im Jahr entsprechend.

Die Vertretung durch eine qualifizierte KТПP während der Urlaubs- und Ausfallzeiten wird vom Geschäftsbereich Jugend zusätzlich gefördert, sofern dies vorher mit dem Geschäftsbereich Jugend und der Fachberatung abgestimmt ist.

Im Falle von Quarantäneanordnungen, Betreuungsverboten oder Tätigkeitsuntersagungen nach dem Infektionsschutzgesetz gelten die Regelungen zur Fortzahlung der laufenden Geldleistungen nach dem zum Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen. Der KТПP obliegt es, in diesen Fällen Urlaubs- oder Krankheitstage zu nutzen.

7.3.1 Urlaubszeiten

Die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen erfolgt grundsätzlich für 24 Tage Urlaub pro Kalenderjahr (pro Kalendermonat 2 Tage Urlaub). Sollte die Kindertagespflegestelle erst im Laufe des Kalenderjahres gestartet sein verringert sich der Anspruch auf Urlaub je Kalendermonat um 2 Tage. Zusätzlich werden im Todesfall innerhalb der Familie (1. Verwandtschaftsgrad) zwei Urlaubstage gewährt.

Grundsätzlich kann jederzeit unbezahlter Urlaub genommen werden, der Urlaubsanspruch ist für jeden Kalendermonat in dem unbezahlten Urlaub genommen wird um 2 Tage zu kürzen.

Urlaubstage sind in der Regel vier Wochen im Voraus dem Geschäftsbereich Jugend und den Eltern mitzuteilen. Es wird empfohlen die Jahresurlaubsplanung für das folgende Kalenderjahr bereits bei Betreuungsvertragsabschluss mit den Eltern zu besprechen.

7.3.2 Ausfall aufgrund von Krankheit der Kindertagespflegeperson

Nach Vorlage eines ärztlichen Attestes hat eine KТПP Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall für 14 Tage pro Kalenderjahr. Dies beinhaltet auch Krankheitstage der eigenen Kinder. Sollte ein Wahlkrankengeld vereinbart worden sein, dann ist dies die vorrangige Leistung, die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den entsprechenden Zeitraum ist dann ausgeschlossen.

7.3.3 Ausfall aufgrund von Krankheit des betreuten Kindes (Platzerhalt)

Im Fall der Krankheit oder Kur des betreuten Kindes hat die KTPP einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Erkrankungs-/Kurzeit. Die Krankheit und Kur ist jeweils durch ärztliches Attest nachzuweisen. Im begründeten Einzelfall ist eine Fortzahlung auch über den Zeitraum von 4 Wochen auf Antrag möglich, sofern ein Platzerhalt notwendig ist.

7.4 Weiter-, Fortbildung, Supervision, Studientage, Vor- und Nachbereitungszeiten

Für Weiterbildung, Fortbildung oder Supervision werden einer KTPP für insgesamt 2 Studientage pro Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistung gewährt.

Grundsätzlich sind alle vom Geschäftsbereich Jugend angebotene bzw. geforderten Qualifizierungen, Weiterbildungen und Fortbildungen in der KTP für die Wolfsburger KTPP kostenfrei.

Für eine Supervision oder eine aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildung kann auf Antrag pro Kalenderjahr ein Zuschuss in Höhe von maximal 300,00 Euro je KTPP gewährt werden. Dieser einmalige Zuschuss kann auch im Zusammenschluss von maximal 10 KTPP für die Personalkosten einer themenbezogene Fort- und Weiterbildung eingesetzt werden. Die Honorarkraft muss qualifiziert sein.

Im Jahr der Teilnahme an Qualifizierungskursen ist die Verpflichtung von 24 UE Fortbildung ausgesetzt bzw. gilt als absolviert. 3 Fachgespräche sind verpflichtend zu absolvieren, sie dienen der Vernetzung und des fachlichen Austausches.

7.5 Freihaltepauschale für Platzabsenkungen in GROSSFAMILIENNESTern

Gemäß § 19 Absatz 1 NKiTaG dürfen nur höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. KTPP haben entsprechend ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit darauf zu achten, dass die Zusammensetzung der belegten Plätze entsprechend dieser Regelung erfolgt und die maximal erlaubte Anzahl der betreuten Kinder nicht überschritten wird.

Selbstständige KTPP im GROSSFAMILIENNEST haben die Möglichkeit im Falle einer Absenkung eine monatliche Freihaltepauschale in Höhe von 450,00 Euro pro abgesenkten Platz zu erhalten. Eine Mitteilung **vor Absenkung** muss an den Geschäftsbereich Jugend erfolgen. Bei verspäteter Mitteilung der Absenkung kann für den zurückliegenden Zeitraum keine Freihaltepauschale gezahlt werden.

7.6 Übergangsgestaltung von Kindertagespflege zu Kindertagesstätte

Die Verantwortung für die Eingewöhnung in den Einrichtungen liegt bei den Eltern. In abgestimmten Einzelfällen ist eine parallele Förderung in der KTP möglich.

8 Vertretung

Nach § 23 Absatz 4 SGB VIII haben Eltern einen Anspruch auf rechtszeitige Sicherstellung einer Vertretung der Betreuung ihres Kindes bei Urlaubs- und Ausfallzeiten der KTPP, diese wird vom Geschäftsbereich Jugend zusätzlich finanziell gefördert ohne weitere zusätzliche Kostenbeiträge für Eltern auszulösen. In Wolfsburg werden verschieden Vertretungsmodelle gelebt.

Zum einen gibt es die Möglichkeit sich mit mehreren KTPP innerhalb eines Stadtteils oder auch übergreifend in Wolfsburg zu vernetzen und sich gegenseitig zu vertreten sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Damit eine gute und rechtzeitige Vertretung gewährleistet werden kann, finden regelmäßige Treffen der KTPP mit ihren aktuellen Tageskindern statt, z.B. gemeinsame Spaziergänge, Spielplatzbesuche oder ähnliches.

Eine weitere Vertretungsmöglichkeit ist die Vertretung durch Springer. Springer sind qualifizierte KTPP, die zum einen komplett nur in der Vertretung tätig sind oder aktuell weniger Kinder in der Betreuung haben als sie nach Erlaubnis aufnehmen können. Die Vermittlung von Springern erfolgt bei Bedarf über den Familienservice Wolfsburg gGmbH in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Jugend.

Neben diesen klassischen Vertretungsmöglichkeiten ist noch die Vertretung durch Vertretungsstützpunkte möglich. Hierbei vertreten 2-3 KTPP in Anstellung in einem GROSSFAMILIENNEST Kinder

von selbstständigen KTPP aus der Umgebung für einen bestimmten Zeitraum. Die Zusammenarbeit zwischen selbstständigen KTPP und dem Vertretungsstützpunkt erfordert eine enge Kooperation, welche in einem Kooperationsvertrag zu regeln ist.

Bei allen Vertretungsmodellen ist die zuständige Fachberatung einzubinden.

9 Kostenbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme einer Förderung in der KTP nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs.1 SGB VIII ein Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Die Festsetzung erfolgt nach der Satzung für die Kostenbeiträge in der KTP der Stadt Wolfsburg in der jeweilig gültigen Fassung. Die Höhe entspricht den Kostenbeiträgen zu Krippe und Kindergarten.

Analog § 22 Absatz 2 NKiTaG können Kinder in Wolfsburg ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung die Betreuung in einer geförderten Kindertagespflegestelle beitragsfrei besuchen. Die Beitragsfreiheit umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich einschließlich des Zeitraums der Förderung in den Randstunden. Für Betreuungszeiten über acht Stunden täglich wird regulär ein Kostenbeitrag festgesetzt.

10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

KTPP haben folgende Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten (Anlage 4) gegenüber dem Geschäftsbereich Jugend und dem Familienservice:

- umgehende Meldung von Kinderschutz relevanten Kenntnissen gem. §8a SGB VIII und § 72a SGB VIII
- unverzügliche schriftliche Meldung von wichtigen Ereignissen nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind
- laufend aktuelle Meldung der Anzahl der Wolfsburger und der gemeindefremden Kinder (anonymisiert, mit Geburtsdatum) mit ihren Betreuungszeiten und unter Angabe des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger
- sofort nach Bekanntwerden Meldung der Änderungen in der Belegung (Vertragsabschluss, Änderungen und Vertragsbeendigungen) für Wolfsburger und gemeindefremde Kinder
- laufende Meldung der Tage in denen keine Betreuung stattfindet
- rechtzeitige Meldung von Urlaub und Krankheitszeiten
- Umgehende Meldung der Änderungen der persönlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Erlaubnis zur KTP
- Meldung der Absenkungen von Betreuungsplätzen aufgrund des Alters der Kinder in GFN mit selbstständigen KTPP
- Mitteilung von Schwangerschaft und Niederkunft (Abstimmung KTPP und Fachberatung zur weiteren Arbeit, evtl. Pause, reduzierte Kinderzahl etc.)
- Einholung der Zustimmung der Eltern für Praktika in der KTP
- rechtzeitige Einreichung von erforderlichen Unterlagen

Eltern haben folgende Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Geschäftsbereich Jugend:

- Umgehende Meldung der Änderungen der persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Betreuungsbedarfs, Wohnortes, Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung, Familienstandes, Berufstätigkeit, Elternzeit, Arbeitslosigkeit usw.
- rechtzeitige Einreichung von erforderlichen Unterlagen

11 Kinder- und Jugendstatistik

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat jährlich eine Erhebung über die Kindertagespflege an das statistische Bundesamt durchzuführen. Alle Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Übermittlung der angeforderten Daten zu unterstützen.

12 Unternehmerisches Risiko der selbständigen Kindertagespflegeperson

Das unternehmerische Risiko der selbständigen Tätigkeit liegt bei der KTHP. Aufgrund des rechtlichen Status einer KTHP kann diese über die Belegung und Ausgestaltung ihrer Betreuungsplätze selbst entscheiden. Auf Wunsch können KTHP den Vermittlungsservice über den Familienservice gGmbH nutzen oder durch Eigenwerbung auf ihr Betreuungsangebot aufmerksam machen.

Um eine optimale Vermittlung und fachplanerische Berücksichtigung gewährleisten zu können, teilen die KTHP zeitnah mögliche Veränderungen in der Belegungs- oder Angebotssituation der Fachberatung und dem Geschäftsbereich Jugend mit.

13 Kinderschutz § 8a SGB VIII

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der KTHP an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: KTHP müssen zum einen bei den Kindern auf Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung deuten, achten und zum anderen darf von ihnen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen. Um eine Kindeswohlgefährdung durch KTHP von Anfang an auszuschließen, muss entsprechenden Vorkehrungen eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. So sollte unter anderem im Rahmen von Qualifizierungen, Fortbildungen und bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis das Thema Kinderschutz eine wichtige Rolle einnehmen. Falls dennoch Anzeichen erkennbar werden, die auf das Risiko einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung durch eine Kindertagespflegeperson hindeuten, muss zum Schutz der Kinder unverzüglich der Sachverhalt und damit einhergehend der mögliche Widerruf der Pflegeerlaubnis (s. oben Punkt 5.10) geprüft werden. Hierzu sollte insbesondere die KTHP zu den Vorwürfen angehört, Gespräche mit den Eltern geführt und auch Hausbesuche vorgenommen werden.

Wenn KTHP selbst Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei den von ihnen betreuten Kindern bemerken, sollten sie sich unmittelbar mit dem Geschäftsbereich Jugend in Verbindung setzen. Sie sind gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet, den Geschäftsbereich Jugend über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu informieren.

Gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII verpflichtet sich die KTHP in Rahmen einer Vereinbarung mit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sicherstellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen wird.

Der Anspruch der Erziehungsberechtigten und KTHP auf Beratung in allen Fragen der KTHP erfasst nach der neuen Fassung des § 43 Abs. 4 SGB VIII nun ausdrücklich auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

14 Revisionsklausel

Die Stadt Wolfsburg überprüft regelmäßig die Änderungen und Auswirkungen von Gesetzesänderung und passt die Richtlinie entsprechend an.

In der Regel erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, beginnend ab Inkrafttreten.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

16 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates am 15.02.2023 rückwirkend ab dem 01.08.2022 in Kraft. Die vorherige Richtlinie verliert mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Wirksamkeit.

Anlagen

- ANLAGE 1 Voraussetzungen zur Betreuung in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten
- ANLAGE 2 Laufende Geldleistung für KTHP in Wolfsburg
- ANLAGE 3 Übersicht Betreuungsanspruch
- ANLAGE 4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten von Eltern und KTHP
- ANLAGE 5 Checkliste für angehende KTHP
- ANLAGE 6 Checkliste Orientierungshilfe für Hausbesuch
- ANLAGE 7 Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege

Anlage 1

Zu der Richtlinie zur Betreuung in den Familiennestern der Stadt Wolfsburg

GROSS.FAMILIENNEST (Zusammenschluss 2-3 KТПP)	GROSS.FAMILIENNEST mit Festangestellten in Trägerschaft	Selbstständige Kindertagespflegeperson in angemieteten Räumen o. anderen Räumen
<ul style="list-style-type: none"> ✓ vorrangig ebenerdige Räume ✓ Brandschutz/ Brandschau <ul style="list-style-type: none"> ✓ Feuerlöscher ✓ Fluchtwegkennzeichnung ✓ Flucht und- Rettungsplan ✓ Löschdecke ✓ Rauchmelder ✓ Zweiter Rettungsweg ✓ Telefonanschluss ✓ Verbandskasten ✓ Eigene Schlafmöglichkeit für jedes Kind ✓ Kindgerechter Essbereich mit ausreichend Platz und Stühlen für gemeinsame Mahlzeiten ✓ kindgerechte Nutzung des Badezimmers ✓ Wickeltisch ✓ Zusätzliches Waschbecken im Bad und Küche ✓ Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt ✓ Wenn Lebensmittel verarbeitet werden, dann Registrierung als Lebensmittelunternehmer, Hygienebelehrung und Überprüfung durch das Veterinäramt notwendig ✓ die Räumlichkeiten müssen altersgerechte Anregungen zu Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder bieten ✓ ein Bewegungsbereich muss in den Gruppenraum integriert sein ✓ Nutzungsänderung erforderlich? <p><u>Empfehlungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Gruppenraum min. 35 qm ✓ Schlafräum min. 20 qm ✓ Küche ca. 6-7 qm ✓ pro Kind min. 5,5 qm ✓ Abtrennung Schlaf – und Gruppenraum ✓ Außengelände vorhanden <p>Zusätzliche Auflagen können im Rahmen des bauaufsichtlichen Nutzungsänderungsverfahrens erteilt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ vorrangig ebenerdige Räume ✓ Brandschutz/ Brandschau <ul style="list-style-type: none"> ✓ Feuerlöscher ✓ Fluchtwegkennzeichnung ✓ Flucht und- Rettungsplan ✓ Löschdecke ✓ Rauchmelder ✓ Zweiter Rettungsweg ✓ Telefonanschluss ✓ Verbandskasten ✓ Eigene Schlafmöglichkeit für jedes Kind ✓ Essbereich mit ausreichend Platz und Stühlen für gemeinsame Mahlzeiten ✓ Fester Arbeitsplatz ✓ fest installierter Wickeltisch ✓ Zusätzliches Waschbecken im Bad neben Wickeltisch ✓ kindgerechte Nutzung des Badezimmers ✓ Überwachung Gesundheitsamt ✓ Wenn Lebensmittel verarbeitet werden, dann Registrierung als Lebensmittelunternehmer, Hygienebelehrung und Überprüfung durch das Veterinäramt notwendig ✓ die Räumlichkeiten müssen altersgerechte Anregungen zu Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder bieten ✓ ein Bewegungsbereich muss in den Gruppenraum integriert sein ✓ Abtrennung Schlaf – und Gruppenraum ✓ Gruppenraum min. 35 qm ✓ Schlafräum min. 20 qm ✓ Küche ca. 6-7 qm ✓ pro Kind min. 5,5 qm ✓ Außengelände als Empfehlung ✓ Nutzungsänderung erforderlich? <p>Zusätzliche Auflagen können im Rahmen des bauaufsichtlichen Nutzungsänderungsverfahrens erteilt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ vorrangig ebenerdige Räume ✓ Brandschutz/ Brandschau <ul style="list-style-type: none"> ✓ Feuerlöscher ✓ Fluchtwegkennzeichnung ✓ Flucht und- Rettungsplan ✓ Löschdecke ✓ Rauchmelder ✓ Zweiter Rettungsweg ✓ Telefonanschluss ✓ Verbandskasten ✓ Eigene Schlafmöglichkeit für jedes Kind ✓ Essbereich mit ausreichend Platz und Stühlen für gemeinsame Mahlzeiten ✓ Wickelmöglichkeit muss vorhanden sein ✓ kindgerechte Nutzung des Badezimmers ✓ Zusätzliches Waschbecken im Bad und Küche ✓ Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt ✓ Wenn Lebensmittel verarbeitet werden, dann Registrierung als Lebensmittelunternehmer, Hygienebelehrung und Überprüfung durch das Veterinäramt notwendig ✓ die Räumlichkeiten müssen altersgerechte Anregungen zu Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder bieten ✓ ein Bewegungsbereich muss in den Gruppenraum integriert sein ✓ Nutzungsänderung erforderlich? <p><u>Empfehlungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ pro Kind min. 5,5 qm ✓ Abtrennung Schlaf – und Gruppenraum ✓ Außengelände vorhanden <p>Zusätzliche Auflagen können im Rahmen des bauaufsichtlichen Nutzungsänderungsverfahrens erteilt werden</p>

Anlage 1

Zu der Richtlinie zur Betreuung in den Familiennestern der Stadt Wolfsburg

Selbstständige Kindertagespflegepersonen sind eigenständig verpflichtet, sich um die Anmietung von kindgerechter Räumlichkeiten und deren Einrichtung zu kümmern. Der Familienservice Wolfsburg gGmbH ist für die Begutachtung der Räumlichkeiten zuständig und im Vorfeld einzubeziehen. Bei der Festanstellung von Kindertagespflegepersonen bei einem freien Träger der Jugendhilfe wird die Immobilie für ein GROSS.FAMILIENNEST von dem Träger angemietet, eingerichtet und zur Verfügung gestellt.

(3) Die fachliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson und die Anzahl der Tagespflegekinder

GROSS.FAMILIENNEST (Zusammenschluss 2-3 KTHP)	GROSS.FAMILIENNEST mit Festangestellten in Trägerschaft	Selbstständige Kindertagespflegeperson in angemieteten Räumen o anderen Räumen
<p>Max. Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder in Betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ bei <i>einer</i> Kindertagespflegeperson: <u>5 Kinder</u> ✓ bei <i>zwei</i> oder <i>drei</i> Kindertagespflegeperson (eine davon pädagogische Fachkraft): <u>10 Kinder</u> ✓ bei <i>zwei</i> oder <i>drei</i> Kindertagespflegeperson (keine pädagogische Fachkraft): <u>8 Kinder</u> ✓ <u>Empfehlung:</u> Gewährleistung eines guten Betreuungsschlüssels, der Vertretung im Krankheitsfall und Urlaub durch Beschäftigung von drei Kindertagespflegepersonen, die dritte Kindertagespflegeperson ist anzustellen und soll in regelmäßigen Abständen den Gruppenalltag begleiten ✓ Betreuung von eigenen Kindern der Kindertagespflegeperson ist nicht möglich ✓ Anzahl der möglichen Betreuungsverhältnisse insgesamt bei nicht gleichzeitig anwesender Kinder: <u>16</u> 	<p>Max. Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder in Betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ bei <i>einer</i> Kindertagespflegeperson: <u>5 Kinder</u> ✓ bei <i>zwei</i> oder <i>drei</i> Kindertagespflegeperson (eine davon pädagogische Fachkraft): <u>10 Kinder</u> ✓ bei <i>zwei</i> oder <i>drei</i> Kindertagespflegeperson (keine pädagogische Fachkraft): <u>8 Kinder</u> ✓ Gewährleistung eines guten Betreuungsschlüssels, der Vertretung im Krankheitsfall und Urlaub durch Beschäftigung von drei Kindertagespflegepersonen, die dritte Kindertagespflegeperson soll in regelmäßigen Abständen den Gruppenalltag begleiten ✓ Betreuung von eigenen Kindern der Kindertagespflegeperson ist nicht möglich ✓ Anzahl der möglichen Betreuungsverhältnisse insgesamt bei nicht gleichzeitig anwesender Kinder: <u>16</u> ✓ Zuteilung der Kinder erfolgt durch den Träger der freien Jugendhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Max. Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder in Betreuung: <u>5 Kinder</u> ✓ Anzahl der möglichen Betreuungsverhältnisse insgesamt bei nicht gleichzeitig anwesender Kinder: <u>8</u>

Die selbstständigen Kindertagespflegepersonen haben den Geschäftsbereich Jugend und die festangestellten Kindertagespflegepersonen, den zuständigen freien Träger der Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind.

Anlage 1

Zu der Richtlinie zur Betreuung in den Familiennestern der Stadt Wolfsburg

(4) Konzeptinhalte

In § 22 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) i.V. m. §2 ff NKiTaG sind Grundsätze der Förderung von Kindern der Kindertagespflege definiert. Sie sollen „die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern“, „die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen“ und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“. „Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

Die Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege unterscheidet sich von anderen Betreuungsformen in Einrichtungen dadurch, dass sie in einer familiären Atmosphäre stattfindet. Eine feste Bindungs- und Bezugsperson, kleine überschaubare Kindergruppen und eine an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern orientierte Betreuung sind besondere Merkmale der Kindertagespflege.

Aus dem gesetzlichen Förderauftrag ergibt sich, dass das pädagogische Konzept Aussagen zu folgenden Themen beinhalten muss:

- ✓ Aussagen zu pädagogischen Zielen und deren Umsetzung im pädagogischen Alltag
- ✓ Aussagen zur Ausstattung der Räumlichkeiten und zum Raumkonzept
- ✓ Aussagen zur Förderung von Bildungsprozessen in den folgenden Lern- und Kompetenzbereichen sollten getroffen werden: Emotionale und soziale Kompetenzen, kognitive Fähigkeiten, Sprache und Sprechen, mathematisches und naturwissenschaftliches Grundverständnis, Bewegung und Gesundheit, ästhetische Bildung, Natur und Lebenswelt, ethnische und religiöse Fragen
- ✓ Aussagen zur Ausgestaltung des Tagesablaufs
- ✓ Aussagen zur Ausgestaltung von Eingewöhnungs-, Stabilisierungs- und Schlussphasen in der Betreuung von Kindern
- ✓ Aussagen zur gezielten und regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation von kindlichen Bildungsprozessen
- ✓ Aussagen zur Zusammenarbeit mit Mitarbeitern, Eltern und anderen Institutionen.

Die pädagogische Konzeption ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fort zu schreiben.

Anlage 1

Zu der Richtlinie zur Betreuung in den Familiennestern der Stadt Wolfsburg

(5) Qualitätssicherung

GROSS.FAMILIENNEST (Zusammenschluss 2-3 KTHP)	GROSS.FAMILIENNEST mit Festangestellten in Trägerschaft	Selbstständige Kindertagespflegeperson in angemieteten Räumen o. anderen Räumen
<ul style="list-style-type: none">✓ alle 2,5 Jahre Durchführung der Tagespflege-Skala¹ (TAS-R Skala)✓ regelmäßige halbjährige Besuche durch den Familienservice✓ 3 Fachgespräche pro Jahr✓ 24UE pro Kita Jahr unter Anrechnung von 3 verpflichtenden Fachgesprächen	<ul style="list-style-type: none">✓ Jährliche Durchführung der Tagespflege-Skala¹ (TAS-R Skala), die dadurch gewonnene Erkenntnisse sollen in regelmäßigen Abständen in einer konzeptionellen Weiterentwicklung erfasst und festgeschrieben werden✓ regelmäßige pädagogische Begleitung durch den Familienservice✓ 3 Fachgespräche pro Jahr✓ 24UE pro Kita Jahr unter Anrechnung von 3 verpflichtenden Fachgesprächen	<ul style="list-style-type: none">✓ alle 2,5 Jahre Durchführung der Tagespflege-Skala¹(TAS-R Skala)✓ 3 Fachgespräche pro Jahr✓ 24 UE pro Kita Jahr unter Anrechnung von 3 verpflichtenden Fachgesprächen

¹ Qualitätsentwicklung: Tagespflege-Skala (TAS-R revidierte Version): „Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege, Eveline Gerszonowicz, Janina Knobeloch, Dr. Wolfgang Tietze

I. Baurechtliche Genehmigung

Sobald es sich **bei den um** angemietete Räume **oder** um private Räumlichkeiten handelt **die für die Nutzung als Kindertagespflegestellen hergestellt bzw. umgebaut wurden**, ist ggf. eine baurechtliche Genehmigung einzuholen. Abhängig von den Vorgaben des Bebauungsplans und der ausgewählten Räumlichkeiten prüft das zuständige Bauaufsichtsamt die Rechtmäßigkeit der geplanten Nutzung. Übergeordnete Rechtsgrundlagen sind die Nds. Bauordnung (NBauO), das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Anlage 1

Zu der Richtlinie zur Betreuung in den Familiennestern der Stadt Wolfsburg

II.

Finanzielle Rahmenbedingungen und sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Einordnung der Kindertagespflegeperson

GROSS.FAMILIENNEST (Zusammenschluss 2-3 KTHP)	GROSS.FAMILIENNEST mit Festangestellten in Trägerschaft	Selbstständige Kindertagespflegeperson in angemieteten Räumen o. anderen Räumen
<ul style="list-style-type: none">✓ nach § 23 SGB VIII erhält die Kindertagespflegeperson nach Antragsstellung der Sorgeberechtigten für die Betreuung ihres Kindes jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus eine laufende Geldleistung	<ul style="list-style-type: none">✓ festangestellte Kindertagespflegeperson erhält vom zuständigen freien Träger der Jugendhilfe jeweils am Monatsende eine Gehaltszahlung, hierfür muss vorher eine Abtretungserklärung von der Kindertagespflegeperson an den Anstellungsträger beim Geschäftsbereich Jugend eingereicht werden	<ul style="list-style-type: none">✓ nach § 23 SGB VIII erhält die Kindertagespflegeperson nach Antragsstellung der Sorgeberechtigten für die Betreuung Ihres Kindes jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus eine laufende Geldleistung
<ul style="list-style-type: none">✓ die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der Richtlinie für die Betreuung in den FAMILIENNESTern der Stadt Wolfsburg✓ jede Kindertagespflegeperson muss ihre Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuer (EStG) versteuern✓ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII besteht Unfallversicherungspflicht und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung✓ Verpflichtung sich binnen einer Woche nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden und die Beiträge zu zahlen✓ Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherung	<ul style="list-style-type: none">✓ die Höhe des Bruttoentgelts richtet sich nach TVÖD SuE S2/S3✓ das Beschäftigungsverhältnis unterliegt der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht	<ul style="list-style-type: none">✓ die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der Richtlinie für die Betreuung in den FAMILIENNESTern der Stadt Wolfsburg✓ jede Kindertagespflegeperson muss ihre Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuer (EStG) versteuern✓ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII besteht Unfallversicherungspflicht und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung✓ Verpflichtung sich binnen einer Woche nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden und die Beiträge zu zahlen✓ Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherung